



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

**für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren  
mit einer Kapazität von 2.300 Tonnen Lebendgewicht je Tag**

am Standort Weißenfels

für die Firma

**Fleischwerk Weißenfels GmbH  
Am Schlachthof 1  
06667 Weißenfels**

vom 08.01.2019

**Az: 402.2.8-44008/15/40**  
Anlagen-Nr. 7801  
(alt 18-106-001)

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Entscheidung</b>	Seite 4
<b>II</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	Seite 5
<b>III</b>	<b>Nebenbestimmungen</b>	
	1. Allgemein	Seite 5
	2. Baurecht	Seite 6
	3. Brandschutz	Seite 7
	4. Immissionsschutz	Seite 7
	5. Arbeitsschutz	Seite 11
	6. Tierschutz	Seite 12
	7. Wasserrecht	Seite 12
	8. Bodenschutz und Abfallrecht	Seite 13
	9. Naturschutz	Seite 13
	10. Betriebseinstellung	Seite 13
<b>IV</b>	<b>Begründung</b>	
	<u>1. Antragsgegenstand</u>	Seite 14
	<u>2. Genehmigungsverfahren</u>	Seite 15
	<u>3. Entscheidung</u>	Seite 33
	<u>4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</u>	Seite 36
	4.1 Allgemein	Seite 36
	4.2 Planungsrecht	Seite 37
	4.3 Baurecht	Seite 38
	4.4 Brandschutz	Seite 39
	4.5 Luftreinhaltung	Seite 39
	4.6 Lärmschutz	Seite 41
	4.7 Arbeitsschutz	Seite 42
	4.8 Gesundheitsschutz	Seite 42
	4.9 Tierschutz	Seite 42
	4.10 Wasserrecht	Seite 43
	4.11 Bodenschutz und Abfallrecht	Seite 44
	4.12 Naturschutz	Seite 44
	4.13 Betriebseinstellung	Seite 45
	<u>5. Kosten</u>	Seite 45
	<u>6. Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</u>	Seite 45
<b>V</b>	<b>Hinweise</b>	Seite 50
	1. Allgemein	Seite 50
	2. Baurecht	Seite 51
	3. Denkmalschutz	Seite 52
	4. Arbeitsschutz	Seite 52
	5. Wasserrecht	Seite 53
	6. Bodenschutz- und Abfall	Seite 53

7. Zuständigkeiten

Seite 53

**VI Rechtsbehelfsbelehrung**

Seite 54

**Anlagen**

Anlage 1:

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Seite 55

Anlage 2:

Rechtsquellenverzeichnis

Seite 63



## Entscheidung

### I

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. der Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) hat die Firma

**Fleischwerk Weißenfels GmbH  
Am Schlachthof 1  
06667 Weißenfels**

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

### **Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 2.300 Tonnen Lebendgewicht je Tag**

auf dem Grundstück in 06667 Weißenfels,

Gemarkung: **Weißenfels,**  
Flur: **3,**  
Flurstücke: **179, 196, 274, 276, 278, 280**

Gemarkung: **Burgwerben**  
Flur: **2**  
Flurstücke: **326, 266**

beantragt.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 09.07.2015 in der überarbeiteten Fassung vom 01.04.2016 sowie den Ergänzungen letztmalig vom 27.11.2018 unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter wird die Genehmigung für die beantragten Maßnahmen in den nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten (BE) erteilt:

BE 10.01 – Anlieferung, Entladung, LKW-Wäsche, Wartehalle

- Errichtung und Betrieb einer Wartehalle für 12 Lebetiertransportfahrzeuge,
- Erweiterung / Verlängerung der Viehwagenwaschhalle um vier Waschplätze auf insgesamt 12 Waschplätze,
- in begründeten Ausnahmefällen dürfen in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr höchstens fünf anlagenbezogene Fahrzeugbewegungen durch LKW erfolgen, jedoch maximal 10 Mal im Jahr,

BE 50.01 – Kanalnetz – Trennsystem

- Änderung Behälterstandorte zur Lagerung von Flotat und Magen-/Darminhalt.

2. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

3. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung der Ausführungsplanung ergibt. Dazu sind die erforderlichen Ausführungsunterlagen dem zuständigen Bauordnungsamt zur bauaufsichtlichen Prüfung vorzulegen.
4. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

## II Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher für die Anlage zum Schlachten von Schweinen am Standort Weißenfels erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten/ zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Termine des Beginns der Errichtung der Anlage sind den Überwachungsbehörden bis spätestens eine Woche vorher, der baulichen Fertigstellung und der Inbetriebnahme der Anlage mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.  
Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.5 Der Wechsel des in dem Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungsweges von Abfällen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 1.6 Die Darstellung der Ergebnisse zur Abklärung des Berichts über den Ausgangszustand (Deklarationsanalysen aus der Baumaßnahme), falls noch nicht im Rahmen der Erstellung des Ausgangszustandsberichts berücksichtigt, ist der zuständigen Bodenschutzbehörde zu übergeben.  
Bei Änderungen von für Boden und Grundwasser relevanten gefährlichen Stoffen ist der Bericht über den Ausgangszustand zu ergänzen.
- 1.7 Boden und Grundwasser sind hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe in Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden zu überwachen. Dabei sind die Zeiträume für die Überwachung so fest-

zulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen.

Die Überwachung kann auch anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.

## 2. Baurecht

2.1 Vor Baubeginn sind die baulichen Anlagen, in Übereinstimmung mit den genehmigten Bauvorlagen, durch einen qualifizierten Vermessungsingenieur auf dem Baugrundstück einzumessen. Diese Einmessbescheinigung ist mit der Baubeginnanzeige der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

2.2 Mit der Baubeginnanzeige hat der Bauherr einen Bauleiter zu benennen, der über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügt. Verfügt der bestellte Bauleiter in Teilgebieten (Brandschutz, Standsicherheit) nicht über die erforderliche Sachkunde, ist ein entsprechender Fachbauleiter heranzuziehen. (siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.2)

2.3 Die Fundamente sind frostfrei auf tragfähigem Baugrund und unter Beachtung der DIN 4123 zu gründen. Zu vorhandenen Gründungsbauteilen ist ein Abtreppungswinkel von  $< 30^\circ$  einzuhalten.

2.4 Die Stützen und Wände im Bereich der Wartehalle für Lebedntiertransporte und der Viehwagenwaschhalle sind nicht für Fahrzeuganprall bemessen worden. Hier ist durch geeignete konstruktive Maßnahmen die Möglichkeit eines Anpralls dauerhaft auszuschließen.

2.5 Die im Baugrundgutachten enthaltenen Ausführungen bzw. die in den Standsicherheitsnachweisen angenommenen Bodenkennwerte sind vor der Ausführung zu überprüfen. Eine baubegleitende Baugrundabnahme hat durch einen Baugrundingenieur zu erfolgen und ist entsprechend zu dokumentieren.

2.6 Der Prüfbericht Nr. W 17101 vom 03.01.2017 (Az.: 35/0164/2016) des Prüflingenieurs für Standsicherheit, Herrn Dipl.-Ing. Joachim Klemens, für die Errichtung der Wartehalle und die Erweiterung der Viehwagenwaschhalle bilden mit den geprüften Antragsunterlagen die Grundlage für die Bauausführung und sind in Gestalt der Nebenbestimmungen zum Baurecht bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

2.7 Zu stichprobenartigen Kontrollen einzelner Bauteile (Bewehrungsabnahmen) und der Rohbauabnahme ist der Prüflingenieur für Standsicherheit, Dipl.-Ing. Joachim Klemens, rechtzeitig einzuladen. Der Schlussbericht des Prüflingenieurs für Standsicherheit ist Voraussetzung für die Nutzungsaufnahme. (siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.5)

2.8 Zur Bauüberwachung sind je nach Bauzustand die erforderlichen Unterlagen/ Nachweise vom Bauvorhaben bereitzuhalten. Dazu sind je nach Bauzustand unter anderem erforderlich:

- Genehmigungsbescheid,
- Abnahmeprotokolle der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung (Sicherheitsbeleuchtung),
- Verwendbarkeitsnachweise einschließlich der Übereinstimmungserklärungen für brandschutzrelevante Bauteile (baubegleitende Vorlage), wie Brandschutztüren, Wände, Decken, Schotts, usw.,
- Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie Bauleitererklärung.

### 3. Brandschutz

3.1 Entsprechend der baulichen Änderungen sind der Feuerwehrplan nach DIN 14 095 und die Brandschutzordnung nach DIN 14 096, in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde, anzupassen. Die verwendeten Brandlasten sind Grundlage der Bemessung von Bauteilen und Brandabschnittsgröße und damit der Genehmigungsfähigkeit des Brandschutzkonzeptes. Der Bauherr/Nutzer ist verpflichtet die Einhaltung dieser Randbedingungen regelmäßig zu prüfen. Dies ist auch in der Brandschutzordnung festzuhalten.

3.2 Durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz, Herrn Prof. Dr.-Ing. Michael Rost, ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Brandschutznachweis, einschließlich der Auflagen des Genehmigungsbescheides vor Inbetriebnahme gemäß § 80 Abs. 2 BauO LSA bescheinigen zu lassen. Der Schlussbericht ist Voraussetzung für die Nutzungsaufnahme. Dazu muss der Bauherr oder dessen Beauftragter den Prüfsachverständigen für Brandschutz mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung schriftlich informieren:

- Einbau von Feuer- und / oder Rauchschutztüren,
- besondere Brandschutzmaßnahmen,
- Fertigstellung,
- Aufnahme der beabsichtigten Nutzung.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.14)

3.3 Zu den jeweiligen Überwachungsterminen sind dem Prüfsachverständigen für Brandschutz nachfolgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Genehmigungsbescheid, mindestens zwei Wochen vor dem Termin,
- Benennung des Bauleiters bzw. Fachbauleiters,
- Bauleitererklärung (in Papierform).

### 4. Immissionsschutz

#### 4.1 Luftreinhaltung

##### Immissionsbegrenzungen

4.1.1 Für die im Einwirkungsbereich der Anlage zum Schlachten von Tieren liegenden Immissionsorte darf der Immissionswert der Zusatzbelastung (IZ) für die Wahrnehmungshäufigkeit der Gerüche an der Erkennungsschwelle ( $1 \text{ GE/m}^3$ ) wie folgt nicht überschritten werden.

IO - Wohnnutzungen	IZ
Am Felsenkeller 3	0,03
Zeiselberg Süd	0,04
Zeiselberg weitere	0,02
Röntgenweg	0,03
Einzelhäuser östlich d. Wäscherei	0,02
östliches Saaleufer	0,02

- 4.1.2 Für die im Einwirkungsbereich der Anlage zum Schlachten von Tieren liegenden Wohnbebauungen in der Stadt Weißenfels darf der Immissionswert als Gesamtbelastung für die Wahrnehmungshäufigkeit der Gerüche an der Erkennungsschwelle ( $1 \text{ GE/m}^3$ ) von 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) nicht überschritten werden.
- 4.1.3 In der Gemeinde Weißenfels Ortsteil Burgwerben (Am Zeiselberg) sowie südlich des Röntgenweges (Sportplatz mit Vereinsgaststätte) und in östlicher Richtung (Garagenhof, Verkaufseinrichtung Fa. Teppichfreund) darf der Immissionswert als Gesamtbelastung für die Wahrnehmungshäufigkeit der Gerüche an der Erkennungsschwelle ( $1 \text{ GE/m}^3$ ) von 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) nicht überschritten werden.
- 4.1.4 Nördlich der Straße am Schlachthof (östlich der Gebäude der Fa. Pelipal) darf der Immissionswert als Gesamtbelastung für die Wahrnehmungshäufigkeit der Gerüche an der Erkennungsschwelle ( $1 \text{ GE/m}^3$ ) von 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden) nicht überschritten werden.

#### **Abluftbehandlung BE 80.01**

- 4.1.5 Die Abluftreinigung hat so zu erfolgen, dass:
- die Geruchskonzentration im Reingas max.  $300 \text{ GE/m}^3$  beträgt und der Rohgasgeruch reingasseitig nicht mehr wahrnehmbar ist,
  - der Emissionsminderungsgrad in Bezug auf Ammoniak und Staub mindestens 70 % beträgt.
- 4.1.6 Die Abluft der neu zu errichtenden Wartehalle BE 10.01/1 ist zu erfassen und über ein Rohrsystem der zentralen Abluftreinigungsanlage (BE 80.01) zuzuführen.
- 4.1.7 Um eine Durchmischung der geruchsbeladenen Abluftströme aus den Quellen der Wartehalle für Lebetiertransportfahrzeuge (BE 10.01/1), Entladehalle (BE 10.01/2), Viehwagenwaschhalle (BE 10.01/3), Schlachtierwartehalle (BE 10.02), Unreine Seite (BE 10.04), Darmbearbeitung (BE 01.60) und Abwasserbehandlung (BE 01.50) zu gewährleisten, ist in der Vorkammer der Abluftreinigungsanlage eine Querleitung zu installieren und mit Austrittsöffnungen zu versehen.
- 4.1.8 Die zweistufige Abluftreinigungsanlage ist gemäß Herstellerangaben ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten. Hierzu ist ein Betriebstagebuch zu führen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Betreiberin hat zusätzlich einen Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage abzuschließen. Die Wartung und Kontrolle durch den Hersteller hat jährlich zu erfolgen. Die Wartungsprotokolle sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### **Betriebsregime**

- 4.1.9 Die Betriebszeit der Anlage zum Schlachten von Tieren (BE 10.04, BE 10.05) von Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis maximal 02.00 Uhr des Folgetages ist einzuhalten.
- 4.1.10 Die Reinigungszeit der Anlage zum Schlachten von Tieren (BE 10.04, BE 10.05) von Montag bis Sonntag von 02.00 Uhr bis maximal 06.00 Uhr ist einzuhalten.
- 4.1.11 Die Anlieferung der Schlachtier darf von Montag bis Sonntag täglich von 04.00 Uhr bis maximal 23.00 Uhr erfolgen.



- 4.1.12 Sofern in der Zeit von 04.00 Uhr bis 23.00 Uhr alle Entladerampen in der Entladehalle (BE 10.01/2) belegt sind, müssen die Transportfahrzeuge mit lebenden Tieren (Schweinen) in die neu errichtete Wartehalle (BE 10.01/1) fahren.
- 4.1.13 Auf den Freiflächen des Betriebsgeländes der Fleischwerk Weißenfels dürfen keine Transportfahrzeuge mit lebenden Tieren (Schweinen) abgestellt werden.
- 4.1.14 Die Anlieferung der Schweine ist so zu organisieren, dass kein Rückstau von Transportfahrzeuge mit lebenden Tieren (Schweinen) vor dem Betriebsgelände entsteht.
- 4.1.15 Die Wartehalle ist 1xtäglich zu reinigen.
- 4.1.16 In der Schlachttierwarte (BE 10.02) darf die maximale Kapazität von 4.000 Tierplätzen nicht überschritten werden.
- 4.1.17 Die arbeitstägliche Schlachtleistung darf 2.300 t Lebendgewicht pro Tag nicht überschreiten.
- 4.1.18 Die Lebendtiertransportfahrzeuge sind nach der Entladung in der Viehwagenwaschhalle (BE 10.01/3) zu reinigen. Dabei sind Standzeiten von Lebendtiertransportfahrzeuge vor der Waschanlage zu vermeiden.
- 4.1.19 In der Viehwagenwaschhalle ist größtmögliche Sauberkeit einzuhalten. Die Viehwagenwaschhalle ist 1 x täglich zu reinigen.
- 4.1.20 Die Entwässerung der Viehwagenwaschhalle hat über das betriebsinterne Kanalnetz für Produktionsabwasser zu erfolgen.

### **Messungen**

- 4.1.21 Zur Feststellung der unter 4.1.2 – 4.1.4 festgelegten Immissionsgrenzwerte für die Gesamtbelastung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, eine olfaktorische Ermittlung (Rasterbegehung) durchführen zu lassen. Die Ermittlung der Kenngröße IZ hat entsprechend den Anforderungen der Geruchsimmisions-Richtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz „Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmisionen (Geruchsimmisions-Richtlinie - GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008“ zu erfolgen.
- 4.1.22 Die unter Nr. 4.1.5 festgelegten Emissionswerte sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, und wiederkehrend alle drei Jahre ermitteln zu lassen.
- 4.1.23 Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchführen zu lassen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Vor Durchführung der Emissionsmessung ist ein Messplan zu erstellen. Dabei ist DIN EN 15259 zu beachten. Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.
- 4.1.24 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Der Messbericht ist der für den

Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen. Für den Messbericht ist als Vorlage der Mustermessbericht, der unter der Internetadresse: [www.sachsen-anhalt/start/fachbereich03/fachinformationen/files/mustermessbericht\\_emissionen.pdf](http://www.sachsen-anhalt/start/fachbereich03/fachinformationen/files/mustermessbericht_emissionen.pdf) abrufbar ist, zu verwenden.

## Dokumentation

- 4.1.25 Die Angaben zur täglichen Schlachtleistung (Anzahl der Tiere und Lebendgewicht) sowie die Betriebszeiten sind wöchentlich (Kalenderwoche, Montag bis Sonntag) bis spätestens Mittwoch der darauffolgenden Woche (wenn der Mittwoch ein arbeitsfreier Tag ist, gilt der darauffolgende Arbeitstag) mit Bestätigung durch das zuständige Veterinäramt der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 4.1.26 Es ist für jedes Transportfahrzeug mit lebenden Tieren (Schweinen) die Einfahrtszeit auf das Betriebsgelände, die Standdauer in der Wartehalle und die Ausfahrtszeit vom Betriebsgelände nach der Entladung und Reinigung zu erfassen. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 4.1.27 Betriebsstörungen, d. h. jegliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage zum Schlachten von Tieren und den dazugehörigen Betriebseinheiten, sind der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss Folgendes enthalten:
- Datum und Uhrzeit der Störung,
  - Angabe der Betriebseinheit, wo die Störung aufgetreten ist,
  - die Art der Störung,
  - eingeleitete Maßnahmen zur Behebung der Störung.

Die für den Immissionsschutz zuständige Überwachungsbehörde ist über die Wiederaufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes zeitnah schriftlich zu informieren.

## 4.2 Lärmschutz

- 4.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der TA-Lärm Nr. 7.3 und A 1.5 vermieden werden.
- 4.2.2 In der Zeit zwischen 23.00 und 4.00 Uhr dürfen in begründeten Ausnahmefällen insgesamt höchstens fünf anlagenbezogene Fahrzeugbewegungen durch LKW erfolgen, jedoch maximal 10 Mal im Jahr.
- 4.2.3 Bis zur Inbetriebnahme der Wartehalle für Transportfahrzeuge mit lebenden Tieren (Schweinen) und der erweiterten Viehwagenwaschhalle sind der Genehmigungsbehörde die mit allen Logistikpartnern abgeschlossenen Verträge zur freiwilligen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vorzulegen.
- 4.2.4 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die beantragten Schallleistungspegel der einzelnen Anlagenteile einzuhalten und die Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose (Gutachten Nr. 8000 657 098/516SST012 vom 30.03.2016, erstellt vom TÜV Nord Umweltschutz Büro Halle) umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

- 4.2.5 Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, die Geräuschemissionen für die Nachtzeit am maßgeblichen Immissionsort Weißenfels „Am Zeiselberg 2“ messtechnisch zu bestimmen. Dabei sind auch tieffrequente Geräuschteile zu erfassen und auszuweisen. Sollten Umstände festgestellt werden, die auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus der Schalltechnischen Untersuchung des TÜV Nord Umweltschutz vom 30.03.2016 hindeuten, ist dies zu dokumentieren und es sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.
- 4.2.6 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.
- 4.2.7 Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 anzuwenden. Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen.
- 4.2.8 Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.
- 4.2.9 Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung vorzulegen. Er muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.
- 4.2.10 Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse [poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.

## 5. Arbeitsschutz

- 5.1 Die Gefährdungsbeurteilung für die Anlage zum Schlachten von Tieren ist zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.
- 5.2 Sind die Gebäudedächer nicht durchtrittsicher und müssen sie begangen werden, z.B. für Instandhaltungsarbeiten an Anlagen oder Einrichtungen, müssen sicher ausgeführte Verkehrswege zum Arbeitsbereich vorhanden sein. Dies kann z.B. durch Laufstege gewährleistet werden, die den zu erwartenden Lasten (Beschäftigte und Arbeitsmittel) sicher standhalten, mindestens 0,50 m breit und
- beidseitig umwehrt sind oder
  - einseitig umwehrt sind, wenn eine beidseitige Umwehrung die vorzunehmenden Arbeiten behindern würde und geeignete Anschlageinrichtungen für den Einsatz von Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) vorhanden sind.
- 5.3 Die Motoren der Fahrzeuge (Lebendtiertransporter), welche in die neu zu errichtende Wartehalle fahren, sind abzustellen.

## 6. Tierschutz

Transportfahrzeuge mit lebenden Tieren (Schweinen) sind nach Ankunft auf dem Betriebsgelände der Anlage zum Schlachten von Tieren unverzüglich abzuladen. Wird die Zeitdauer von 30 Minuten vom Erreichen der Anlage bis zum Entladen überschritten, ist dies zu dokumentieren und die Ursache für die Überschreitung schriftlich zu begründen. Der für den Tierschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde ist diese Dokumentation auf Verlangen vorzulegen.

## 7. Wasserrecht

Behälter zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen – Poly Separ®

- 7.1 Die Betreiberin der Anlage ist verpflichtet, die Anlage so zu unterhalten und zu betreiben, dass eine Veränderung der Eigenschaften von Gewässern, einschließlich des Grundwassers, nicht zu besorgen ist.
- 7.2 Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist nur in für das Lagermedium zugelassenen Behältern erlaubt. Die Zulassung ist bei der Inbetriebnahmeprüfung dem Sachverständigen vorzulegen.
- 7.3 Die Behälter sind vor Inbetriebnahme und bei Stilllegung von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die eventuell von dem Sachverständigen festgestellten Mängel sind unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Dichtheit der Behälter und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind zu überwachen.
- 7.4 Im Bereich der Anlage ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten und gut sichtbar anzubringen.  
Es ist eine Anlagendokumentation zu führen.
- 7.5 Bei der Befüllung oder beim Betrieb ausgetretenes Material ist aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Grundstücksentwässerung

- 7.6 Innerhalb von sechs Wochen nach Fertigstellung und Abnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der zuständigen unteren Wasserbehörde eine Darstellung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage zu übergeben. Aus der Darstellung müssen die sich durch die Maßnahmen der wesentlichen Änderung ergebenden Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Produktionswasseranlage und der Anlagen zum Sammeln und Fortleiten des belasteten Niederschlagswassers ergeben.  
Abwasser
- 7.7 In Abänderung des Abwasserentsorgungsvertrages vom 20.12.2012 zwischen dem Aufgabenvorgänger der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR, dem Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels, und der Fleischwerk Weißenfels GmbH (Nutzer) wird Teil III Ziff. 4 b) (2) (e) neu gefasst:

„(e)  $P_{\text{ges}}$  18,4 mg/l, 72 kg/d, max. 3,5 kg/h“.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Abwasserentsorgungsvertrages vom 20.12.2012, einschließlich der dazugehörigen Anlagen, rechtsverbindlich einzuhalten.

## 8 Bodenschutz und Abfallrecht

- 8.1 Alle anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie zur Deklaration (z.B. Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – LAGA, Merkblatt 20) zu beachten.
- 8.2 Sollte Recyclingmaterial vor Ort wieder eingebaut werden, ist es zu analysieren und zu deklarieren. (siehe auch unter Hinweis V Nr. 6.1)
- 8.3 Abfälle aus der Wartung und Installation der Anlage sind in Sicherheitsbehältern so zu sammeln und zur Verwertung bereit zu stellen, dass das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere Gewässer und Boden, nicht beeinträchtigt werden.

## 9 Naturschutz

- 9.1 Die Baumaßnahme soll außerhalb der Brutzeit für Vögel, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, erfolgen. Die Beschränkung auf den genannten Zeitraum ist nicht erforderlich, wenn auf andere Weise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.
- 9.2 Das Eingriffsdefizit von 4.333 Biotopwertpunkten ist über den Biotopwertüberschuss von 73.930 Biotopwertpunkten gemäß dem Vertrag der Stadt Weißenfels mit der Tönnies Grundbesitz GmbH & Co.KG von 20.12.2006 zu kompensieren.

## 10 Betriebseinstellung

- 10.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 10.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
  - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
  - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
  - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
  - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

- 10.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.  
Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlerträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 10.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

## IV Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Die Anlage zum Schlachten von Tieren (Schweinen) am Standort Weißenfels wurde am 30.05.1991 nach § 67a BImSchG beim Staatlichen Amt für Umweltschutz in Halle (Saale) mit einer Kapazität 4.000 Schweinen pro Tag angezeigt.

Mit Bescheid vom 27.05.2008 (AZ.: 402.2.8-44008/07/16) wurde auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 BImSchG die Erhöhung der Schlachtkapazität von 1.000 t Lebendgewicht je Tag auf 2.300 t Lebendgewicht je Tag genehmigt.

Mit Bescheid vom 07.06.2013 (AZ.: 402.2.8-44008/11/49) wurden auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 BImSchG nachfolgende Maßnahmen genehmigt:

#### BE 50.01 – Kanalnetz

- Änderung der Leitungsführung

#### BE 50.02 – Errichtung und Betrieb der Abwasservorbehandlung

- zwei Flotationsstraßen (2 x DAF 40) mit einer Kapazität von 200 m<sup>3</sup>/h,
- ein Misch- und Ausgleichsbecken mit einer Kapazität von 4000 m<sup>3</sup>,
- Schlammpressen/Schneckenpressen Sp 1005 S mit einer Leistung von 750 – 1000 kgTS/h,
- Flotatschlamm Speicher mit einer Kapazität von 100 m<sup>3</sup>

#### BE 80.01 – Abluftreinigung

- Errichtung und Betrieb eines Biofilters mit einem Volumenstrom von 230.000 m<sup>3</sup>/h und einer Reinigungsleistung von ≤ 300 GE/m<sup>3</sup>.

Diese Maßnahmen wurden am 28.04.2015 als abgeschlossen angezeigt.

Aus Anlass einer anhaltenden Beschwerdelage wurde die Fleischwerk Weißenfels GmbH auf der Grundlage einer behördlichen Anordnung gem. § 17 Abs. 1 BImSchG vom 17.12.2014 aufgefordert eine intensive Geruchsemissionsquellensuche in der Anlage zum Schlachten von Tieren sowie auf dem Betriebsgrundstück durchzuführen. Dabei sollten alle noch vorhandenen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erfasst werden. In Auswertung der Ergebnisse sollte der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde ein Sanierungskonzept mit Maßnahmen zur Minderung der Gerüche vorgelegt werden.

Im Ergebnis der Quellensuche beantragte die Fleischwerk Weißenfels mit Datum vom 09.07.2015 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für nachfolgende bauliche Maßnahmen bzw. Änderungen:

- Neubau einer Wartehalle für 12 Lebewandtransportfahrzeuge,
- Erweiterung der Viehwagenwaschanlage um vier Waschplätze auf insgesamt 12 Waschplätze,
- Versetzung von Tanks für Float, Magen und Darminhalt,
- Erweiterung der biologischen Abluftreinigungsanlage.

Auf Grund der umfangreichen Nachforderungen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 01.12.2015 beantragt, die Antragsunterlagen vom 09.07.2015 zu überarbeiten. Dem Antrag wurde stattgegeben.

Die überarbeiteten Antragsunterlagen wurden am 01.04.2016 erneut eingereicht.

Mit den überarbeiteten Antragsunterlagen wurde nachfolgende Maßnahme als Antragsgegenstand neu aufgenommen

- Lebewandlieferung, zusätzlich von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr, höchstens fünf Lebewandtransporte (max. zwei LKW pro Stunde).

Für die Erweiterung der biologischen Abluftreinigungsanlage wurde mit Datum vom 18.12.2015 bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde ein Antrag gem. § 15 BImSchG gestellt.

Mit Bescheid vom 15.01.2016 wurde festgestellt, dass die Erweiterung der biologischen Abluftreinigungsanlage keiner Genehmigung nach § 16 bedarf.

Die Beschreibung der Erweiterung der biologischen Abluftreinigungsanlage wurde in die überarbeiteten Antragsunterlagen aufgenommen.

## 2 Genehmigungsverfahren

Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t Lebewandgewicht oder mehr je Tag sind unter Nr. 7.2.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt und unterliegen dem gemäß der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV durchgeführt. Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
  - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
  - Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten,
  - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung,
  - Referat Abwasser,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Referat 24,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,
- Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR,
- Burgenlandkreis,
- Stadt Weißenfels.

## 2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15.09.2016 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Weißenfels, und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.09.2016 bis einschließlich 24.10.2016 in der Stadtverwaltung Weißenfels und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 23.09.2016 bis einschließlich 07.11.2016 wurden 14 Einwendungen erhoben.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde am 15.12.2016 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sowie in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Weißenfels, bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 20.12.2016 im Kulturhaus der Stadt Weißenfels stattfindet. Die vorgebrachten Einwendungen wurden erörtert.

Nachfolgend wird gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV die Behandlung der Einwendungen dargestellt.

### A Antragstellung

1 Es wurde eingewendet, dass ein Antrag auf „Nutzungsänderung der Entlade-/Wartehalle“ für den 5-stündigen Aufenthalt von maximal 5 Stück beladenen Schlachtviehtransportern fehlen würde.

Des Weiteren würden Aussagen zu der technischen Umsetzung fehlen sowie der Nachweis auf Zulässigkeit nach nationalem und EU-Recht.

Ein Antrag auf Nutzungsänderung der Entlade-/Wartehalle war nicht erforderlich. Antragsgegenstand ist die Errichtung einer neuen Wartehalle für 12 ankommende Lebendtiertransporter. Die vorhandene Entladehalle wird nicht geändert.

Die Einhaltung der für die Wartehalle zutreffenden Gesetze und Verordnungen ist von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen und ist im Genehmigungsverfahren erfolgt.

2 Es wurde gerügt, die Antragsunterlagen wären nicht schlüssig, der Begriff „Wartehalle“ sei zu unterschiedlichen Anlagenteilen verwendet worden, was eine zusätzliche Unterbringung von Lebendviehtransportern in den Nachtstunden in der Leichtbau-Wartehalle und sogar in der Viehwagenwaschhalle ermöglichen könnte.

Es wird befürchtet, dass die sich mit dieser Antragstellung ergebende Möglichkeit durch Bevorratung von Schlachtviehtonnen in den Nachtstunden auf 29 Stellplätze und damit auf über 7.000 Schweine bzw. ca. 500 t belaufen würde. Eine auf diesem Umweg realisier-



te Kapazitätserhöhung durch Umgehung des Betriebsverbots in den Nachtstunden sei unzulässig.

Die Begrifflichkeiten für die Anlagenteile wurden in den Antragsunterlagen korrekt verwendet und die Nutzung beschrieben.

In die beantragte Wartehalle können 12 Lebetiertransporter fahren und abgestellt werden, bevor sie in die vorhandene und mit Bescheid vom 27.05.2008 (Az.: 402.2.8-44008/07/16) genehmigte Entladehalle fahren. In der Entladehalle befinden sich fünf Entladerampen, wo die Tiere abgeladen und in die Schlachttierwartehalle gebracht werden.

In der erweiterten Viehwagenwaschhalle werden die leeren Transporter gereinigt und desinfiziert. Ein Abstellen von beladenen Tiertransportern in der Viehwagenwaschhalle ist aus seuchenhygienischen Gründen nicht zulässig.

Eine Erhöhung der genehmigten Schlachtkapazität von 2.300 t Lebendgewicht pro Tag wurde nicht beantragt.

Die Schlachtkapazität ist von der Fleischwerk Weißenfels GmbH regelmäßig der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu melden. Die Überschreitung des genehmigten Schlachtgewichtes ist eine Ordnungswidrigkeit und wird geahndet.

- 3 Es wurde eingewendet, dass in Bezug auf die Eingriffsregelung und die Einschätzung der durch die zusätzlichen Baulichkeiten und Versiegelungen notwendige Kompensation, die Auslegung des städtebaulichen Vertrages vom 20.12.2006 fehlen würde.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist in Kapitel 12 – Angaben bei Eingriffen i.S.v. § 6 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) – der „Städtebauliche Vertrag über die Durchführung des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft im Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbe- und Industriegebiet an der Straße Am Schlachthof“ vom 20.12.2006.

Die Prüfung der Wertpunkte aus dem bestehenden Ökokonto des genannten Vertrages obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises. Dies ist erfolgt und der Begründung in Kapitel IV zum Naturschutz zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbe- und Industriegebiet an der Straße Am Schlachthof“ hat keine Planreife i.S.v. § 33 Baugesetzbuch (BauGB) und wurde in dem anhängigen Genehmigungsverfahren nur in Bezug auf den Städtebaulichen Vertrag über die Durchführung des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft herangezogen.

- 4 Es wurde ein Verbot gefordert, den Schlachthof, die Zufahrtsstraßen und das Stadtgebiet Weißenfels durch Lebetiertransporte in der Zeit von 23:00 Uhr bis 4:00 Uhr anzufahren, um Manipulationen bei den Betriebszeiten vorzubeugen.

In einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bestimmt die Antragstellerin den Antragsgegenstand. Im vorliegenden Fall hat die Fleischwerk Weißenfels GmbH mit dem Antrag gem. § 16 Abs. 1 BImSchG u.a. die Lebetieranlieferung – zusätzlich von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr höchstens 5 Lebetiertransporte (max. 2 LKW pro Stunde) beantragt.

Der Antrag wurde im Rahmen der Anhörung zu dem Bescheidentwurf mit Schreiben vom 23.11.2018 dahingehend geändert, dass in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr in Ausnahmefällen fünf Fahrzeugbewegungen erfolgen.

Dem Antrag wurde für begründete Ausnahmefälle, maximal 10 Mal im Jahr stattgegeben (sh. Tenor unter Nr. 1).

- 5 Es wurde eingewendet, durch die in den Nachtstunden bevorratete Schlachtviehtonnage könne eine Kapazitätserhöhung bei Umgehung des Nachtbetriebsverbots realisiert werden, dass man Lebetiertransporte durchgängig 24 Stunden am Tage erreichen wolle, was nicht zu tolerieren sei.

Wie bereits zu Nr. 1.2 dargestellt wurde von der Antragstellerin keine Kapazitätserhöhung beantragt. Eine Anfahrt der Anlage durch Lebendtiertransporte durchgängig 24 Stunden ist ebenfalls nicht beantragt worden.

Des Weiteren ist ein Bevorraten von Schlachtviehtonnage aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Die Tiere müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftige Verzögerung nach der Ankunft auf dem Betriebsgelände abgeladen werden.

## **B Bauplanungsrecht**

- 6 Es wurde eingewendet, dass der B-Plan Nr. 31 „Schlachthof Weißenfels“ seit nunmehr 8 Jahren keine Bestandskraft erlangt habe und eine weitere Duldung von Belästigungen durch Geruch und Lärm für die Anwohner nicht mehr zumutbar sei.

Der Antrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH wurde auf der Grundlage einer nachträglichen Anordnung gem. § 17 Abs. 1 BImSchG gestellt. Die beantragten Maßnahmen sollen zu einer Minderung der Geruchs- und Lärmimmissionen führen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist. Dazu wurde die Stadt Weißenfels, als Standortgemeinde und Träger öffentlicher Belange, befragt und in das Genehmigungsverfahren einbezogen.

Bei der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit wurde nicht der B-Plan Nr. 31 herangezogen, da dieser sich in Aufstellung befindet und somit keine Planreife gem. § 33 BauGB hat.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde somit auf der Grundlage der tatsächlichen vorhandenen Nutzungen sowie Standortverhältnisse geprüft.

Auf Grund des gegebenen Bebauungszusammenhangs wurde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit auf der Grundlage von § 34 Abs. 1 BauGB festgestellt.

Die Stadt Weißenfels hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

- 7 Es wurde eingewendet, dass das Vorhaben nicht in Übereinstimmung mit der überregionalen Planung und der örtlichen Bauleitplanung stehen würde. Es gebe weiterhin keinen beschlossenen, rechtskräftigen Bebauungsplan für dieses Gebiet. Die versuchte Überplanung des Gebietes als Industriegebiet würde den geltenden Grundsätzen und Geboten der Bauleitplanung, Baunutzungsverordnung, des Trennungsgebotes und des Immissionsschutzrechtes widersprechen und würde einer zu erwartenden rechtlichen Normenkontrollüberprüfung nicht standhalten.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, als zuständige Behörde für die raumordnerischen Belange, hat in seiner Stellungnahme unter Bezugnahme auf § 13 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) mitgeteilt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung daher nicht erforderlich ist. Auswirkungen der beantragten Maßnahmen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar.

Wie bereits unter Buchstabe B Einwendung Nr. 6 dargestellt, ist der in Aufstellung befindliche B-Plan Nr. 31 bei der Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der hier beantragten Maßnahmen nicht herangezogen worden. Bei der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit wurde von der tatsächlichen Nutzung des Betriebsgeländes ausgegangen.

## **C Luftreinhaltung/Geruch**

- 8 Es wurde eingewendet, die prognostizierten Effekte des Geruchsgutachtens wären in Frage zu stellen. Das Gutachten sei wertlos und müsse durch Messung vor Ort und Beobachtung/Erfassung der tatsächlichen Gegebenheiten ersetzt werden. Es wurde die Einholung eines objektiven Geruchsgutachtens unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen und Geruchsquellen (Messungen), der Geruchsstunden des anlagenbezogenen Verkehrs in der 500 m Zone und der Hedonik gefordert.

Die in den Antragsunterlagen enthaltene Ausbreitungsrechnung entspricht den Anforderungen des Anhangs 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Die angesetzten Quellstärken sind plausibel. Im Unterschied zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), wo der anlagenbezogene Verkehr bis zu einer Entfernung von 500 m vom Betriebsgrundstück der Anlage hinzuzurechnen ist, existiert eine derartige Regelung zur Ermittlung der Geruchsimmissionen nicht. Hier gilt als Konvention, dass die Emissionsfaktoren, welche in den Ausbreitungsrechnungen angesetzt werden, auch solche Betriebsvorgänge wie beispielsweise Entmistung in der Tierhaltung oder An- und Abtransport von Gütern/Einsatzstoffen beinhalten, so dass eine zusätzliche Ermittlung von Gerüchen nicht erforderlich ist.

- 9 Es wurde eingewendet, dass in den Antragsunterlagen jedweder Hinweis bzw. Erläuterung fehlen würde, warum die Erweiterung des Biofilters und der Neubau einer Fahrzeugwaage aus dem ursprünglichen Antrag ausgegliedert wurde und in einem nichtöffentlichen Verfahren gem. § 15 Abs. 1 BImSchG genehmigt wurde. Die Planunterlagen würden für die betroffenen Bürger deshalb nicht die notwendige Anstoßfunktion besitzen. Es würde völlig offen bleiben, ob die Erweiterung des Biofilters tatsächlich zulässig wäre und in Art und Umfang ausreichend sei in Verbindung mit den anderen Baumaßnahmen die gesamten Rohgasströme nicht nur zu fassen, sondern dies auch die dringend notwendige Reduzierung der Geruchsimmissionen unter das zulässige Maß der Genehmigung zu erreichen.

Die Fleischwerk Weißenfels GmbH hat mit Datum vom 18.12.2015 eine Anzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG beim Landesverwaltungsamt für die Erweiterung des Biofilters um 20 m und die Errichtung einer LKW-Bodenwaage eingereicht. Mit Bescheid vom 15.01.2016 wurde festgestellt, dass die aufgeführten Maßnahmen keine im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftige Änderung ist.

In dem abhängigen Genehmigungsverfahren wurden diese Maßnahmen beschrieben und bei der Auswirkungsbetrachtung berücksichtigt. Eine Begründung warum diese Maßnahmen als Antragsgegenstand aus dem abhängigen Genehmigungsverfahren herausgelöst wurden, ist für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG nicht erforderlich.

- 10 Es wurde eingewendet, die vorhandene Anlage würde trotz realisierter Maßnahmen weiterhin für die Anwohner unerträgliche Gerüche erzeugen; der auf 55 m erweiterte Biofilter würde nicht funktionieren; bei zusätzlicher Absaugung von Entladehalle und Viehwagenwaschhalle wäre der Filter zu klein und die Geruchsbelästigungen würden sich verstärken, das Schutzinteresse der Anwohner werde verletzt.

Zur Frage der ausreichenden Dimensionierung des Biofilters enthalten die Antragsunterlagen die Aussage, dass bis zu 350000 m<sup>3</sup>/h Rohgas aus dem Schlachtbetrieb gereinigt werden können. Die Austrittsfläche des Biofilters beträgt 165 m<sup>2</sup>. Gleichzeitig wird eine Höhe über Grund von 15 m angegeben.

Die VDI 3477 – Biologische Abgasreinigung Biofilter – empfiehlt für offene Flächenfilter eine Filterflächenbelastung von 100 – 150 m<sup>3</sup>/(m<sup>2</sup>·h). Eine Filterflächenbelastung von maximal 150 m<sup>3</sup>/(m<sup>2</sup>·h) sollte nicht überschritten werden. Setzt man die Fläche von 165 m<sup>2</sup> und die Höhe von 15 m an, so ergibt sich ein Filtervolumen von 2475 m<sup>3</sup>. Multipliziert mit 150 m<sup>3</sup> maximaler Filterflächenbelastung ergäbe sich daraus eine maximale Reinigungsleistung von 371.250 m<sup>3</sup> Rohgas. Die in den Antragsunterlagen unter Kapitel 4, Tabelle 1 aufgeführten Rohgasströme, die der Abluftreinigungsanlage zugeführt werden, belaufen sich danach auf insgesamt 250.000 m<sup>3</sup>/h. Insofern würde die Kapazität des Biofilters ausreichend sein.

Die Wirksamkeit des Biofilters ist nach der Realisierung der beantragten und in Abschnitt I unter Nr. 1 genehmigten Maßnahmen messtechnisch nachzuweisen.

- 11 Es wurde eingewendet, dass der Biofilter auch nach der Verlängerung und der Verteilung der Abluft aus der Abwasseranlage ein absoluter Schwachpunkt bleibe. Die Aussage, dass

es durch eine bessere Durchmischung nicht mehr zum Durchschlagen übler Gerüche komme, würde bestritten.

Für den Fall, dass weitere Absaugvolumina wegen bisher nicht beachteter Umnutzungen von Wartehallen für den bis zu 5-stündigen Aufenthalt von Lebewesen transportern hinzukommen würden, sei der jetzige Biofilter möglicherweise zu klein und das Projekt nicht genehmigungsfähig.

Außer einer theoretischen Berechnung der Filterleistung seien im BImSch-Verfahren auch Nachweise durch Versuche oder Angabe von Referenzen zu führen.

In Tabelle 1 auf Seite 3 von Kapitel 4 der Antragsunterlagen sind die Rohgasströme aufgeführt, die der Abluftreinigungsanlage nach Realisierung der wesentlichen Änderung zugeführt werden. Der Volumenstrom beträgt insgesamt 250 000 m<sup>3</sup>/h. Der Biofilter ist nach Aussage des Gutachters in der Lage, bis zu 350 000 m<sup>3</sup>/h Rohgas zu reinigen. Insofern ist der Biofilter ausreichend dimensioniert.

Die Wirksamkeit des Biofilters mit der wirksameren Durchmischung der einzelnen Rohgasströme ist nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage nachzuweisen.

- 12 Es wurde eingewendet, dass auch bei der Anfahrt von höchstens fünf Lebewesen transportern in der Zeit von 23.00 bis 4.00 Uhr zusätzliche Geruchsbelästigungen in den empfindlichen Nachtstunden wahrzunehmen seien.

Der Antrag wurde im Rahmen der Anhörung zu dem Bescheidentwurf mit Schreiben vom 23.11.2018 dahingehend geändert, dass in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr in Ausnahmefällen fünf Fahrzeugbewegungen erfolgen.

Dem Antrag wurde für begründete Ausnahmefälle, maximal 10 Mal im Jahr stattgegeben (sh. Tenor unter Nr. 1).

- 13 Es wurde eingewendet, dass der Antrag Maßnahmen beinhalten würde, die in nicht nachvollziehbarer Weise mit dem Ziel der Reduzierung der Geruchsimmissionen in Verbindung stehen würden. Dazu würde die zusätzliche Lebewesenanlieferung von 23.00 bis 4.00 Uhr und die Neuvereinbarung des Abwasserentsorgungsvertrages in Bezug auf den Parameter Phosphor gehören. Diese Maßnahmen würden in keiner Weise dazu dienen, die Emissionen zu reduzieren.

Die Fleischwerk Weißenfels GmbH hat auf der Grundlage einer nachträglichen Anordnung gem. § 17 BImSchG ein Sanierungskonzept vorgelegt, welches Maßnahmen zur Geruchs- und Lärminderung beinhaltet.

Mit dem Antrag gem. § 16 Abs. 1 BImSchG wurde die Verlagerung von Tanks beantragt. Diese Maßnahme ist erforderlich, um Baufreiheit für den Bau der Wartehalle zu schaffen.

Weiterhin wurde die Änderung bzw. Anpassung des Abwasserentsorgungsvertrages hinsichtlich des Grenzwertes für Phosphor beantragt. Diese Maßnahme hat keinen Einfluss auf die Geruchs- bzw. Lärmimmissionen. Eine Änderung des Abwasserentsorgungsvertrages bedarf vor seiner Änderung jedoch der Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde. Die Fleischwerk Weißenfels GmbH hat aus diesem Grund diese Maßnahme als Antragsgegenstand aufgenommen.

Unter Nr. 1.4 wurde bereits dargestellt, dass in einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Antragstellerin den Antragsgegenstand bestimmt.

- 14 Es wurde eingewendet, in den Antragsunterlagen würden objektive Gutachten zur Quantifizierung der zu erwartenden Geruchsemissionen/-Immissionen fehlen. Außerdem wäre in der Geruchsprognose die Hedonik nicht betrachtet worden.

Die Fragen der Hedonik (Bewertung des Geruchsreizes zwischen den Merkmalen »äußerst angenehm« und »äußerst unangenehm«) und der Intensität der Gerüche werden in der aktuell gültigen GIRL 2008 erstmals berücksichtigt. Angenehme Gerüche können nunmehr über eine Bonusregelung bewertet werden. Ebenfalls wird eine Methode zur Bestimmung hedonisch eindeutig ange-

nehmer Gerüche mittels Polaritätenprofil eingeführt. Die aktualisierte Fassung vom Oktober 2008 erlaubt außerdem eine differenzierte Bewertung der Geruchsmissionen unterschiedlicher Tierarten und stellt damit den Vollzugsbehörden Kriterien für eine sachgerechte Beurteilung im landwirtschaftlichen Bereich zur Verfügung. Für Schlachthöfe/Fleischwerke existieren hingegen keine belastigungsrelevanten Kenngrößen, so dass hier, wie für die meisten Anlagenarten der Gewichtungsfaktor 1 gilt. Das wurde in dem Geruchsgutachten ordnungsgemäß berücksichtigt.

## D Lärm

- 15 Es wurde eingewendet, in den Antragsunterlagen würden objektive Gutachten zur Quantifizierung der zu erwartenden Schallemissionen/-Immissionen fehlen.

Die aktuellen Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren der wesentlichen Änderung des Schlachthofs Weißenfels enthalten die auf der Grundlage der TA Lärm sachgerecht erstellten Geräuschimmissionsprognosen der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. 8000 657 098/516SST012 vom 30.03.2016 und Bericht-Nr. 8000 658 285/516SST022 vom 06.07.2016.

Die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG ist eine gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle. Es liegen keine Kenntnisse vor, dass die damit verbundenen hohen Qualitätsstandards hinsichtlich Fachkunde und Unabhängigkeit nicht erfüllt werden.

- 16 Es wurde eingewendet, dass unter falschen Annahmen ermittelte theoretische Lärmemissionen, die angeblich Grenzwerte einhalten, sich bisher in der Praxis nicht bestätigt hätten.

Die aktuelle Geräuschimmissionsprognose stellt die Fortschreibung der Geräuschimmissionsprognose zum Genehmigungsverfahren zur Erhöhung der Schlachtkapazität des Schlachthofs Weißenfels auf 2.300 t/Tag vom 14.05.2008 dar und berücksichtigt die Ergebnisse des Schalltechnischen Berichts 3051E2/12 „Rechnerische Ermittlung der anteiligen Immissionen an den Immissionsorten IO 1 – IO 4; IO 9 – IO 17 Quelle Fleischwerk Weißenfels GmbH und Tönnies Zerlegebetrieb GmbH“ vom 16.05.2012 der gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle Goritzka-Akustik Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik Leipzig. Darin wird ein digitales schalltechnisches Gesamtmodell erarbeitet, das auf umfangreichen Schallmessungen im Umfeld der stationären Anlagen basiert. Mit diesem Gesamtmodell wurde die rechnerische Schallemissionsbelastung an den benannten Immissionsorten berechnet und den anteiligen Immissionsgrenzwerten gegenübergestellt. Somit basieren die gutachterlich angesetzten Schallemissionen auf den realen Annahmen, die durch die Messungen aus den Jahren 2011 und 2012 bestätigt wurden.

- 17 Es wurde eingewendet, dass ohne Quantifizierung der Schallemissionen in der Ist-Situation 2016 jedwede Prognose mit deutlichen Fehlern und massiven Unsicherheiten belastet sei und bei Betrachtung aller vorhandenen Emissionen und Emittenten unzumutbare Lärmbelastungen zu erwarten seien.

Der Gutachter ist in seinen Berechnungen konservativ von einem worst-case-Szenario ausgegangen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass nach der Realisierung der genehmigten Maßnahmen der wesentlichen Änderung die an den relevanten Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

- 18 Es wurde eingewendet, dass als weiteres Risiko in der Zunahme von Lärmbelastungen ausgehend von der vergrößerten Viehwagenwaschhalle gesehen würde. Bis heute seien deutliches Klappern und knallartiges Schlagen der Fahrzeugplanken zu hören. Die Geräusche würden eindeutig im Zusammenhang mit der Reinigung der Lebetiertransporter stehen und würden in den Abend- und Nachtstunden mehr als störend wahrgenommen.

In der Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Goritzka (erstellt 16.05.2012) wurden für die lauteste Nachtstunde fünf Waschvorgänge mit Hochdruckreinigern angesetzt. In der aktuel-

len Prognose geht der Gutachter ebenfalls von fünf zu reinigenden LKW für die ungünstigste Nachtstunde aus, insbesondere in der kritischen Nachtzeit bleibt die Anzahl der zu reinigenden LKW konstant.

Die Erweiterung der Viehwagenwaschhalle von 8 auf 12 Waschplätze wurde mit einem Taktmaximalpegel von 107 dB(A) für die südwestliche Öffnung der Halle angesetzt und hat keine signifikant wahrnehmbaren Einflüsse auf die Immissionsorte der Anlagenumgebung in der Tagzeit.

- 19 Es wurde eingewendet, dass auch bei der Anfahrt von höchstens fünf Lebedntiertransporten in der Zeit von 23.00 bis 4.00 Uhr zusätzliche Geräusch- und Geruchsbelästigungen in den empfindlichen Nachtstunden wahrzunehmen seien.

Der Antrag wurde im Rahmen der Anhörung zu dem Bescheidentwurf mit Schreiben vom 23.11.2018 dahingehend geändert, dass in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr in Ausnahmefällen fünf Fahrzeugbewegungen erfolgen.

Dem Antrag wurde für begründete Ausnahmefälle, maximal 10 Mal im Jahr stattgegeben (sh. Tenor unter Nr. 1). Auf die Begründung in Abschnitt IV unter Nr. 3 wird verwiesen.

- 20 Es wurde eingewendet, dass die Annahme mit rund einer Minute für Fahrzeugbewegungen sehr realitätsfern sei. Aus Erfahrungswerten sei davon auszugehen, dass von der Einfahrt in das Unternehmen über die Fahrzeugwaage bis zum Abschluss des Einparkens der Lebedntiertransporte und dem Verschließen der Tore der Wartehalle erheblich mehr als eine Minute verstreichen würde. Die ermittelten Gutachterwerte würden somit nicht dem gegebenen Zustand entsprechen.

Im Punkt 5.2.1 der Geräuschimmissionsprognose wird für Rangierfahrten der LKW ein Taktmaximalpegel  $L_{WAFTeq} = 99$  dB(A) und eine ausreichende Einwirkzeit von **2 min** pro LKW angesetzt. Die einzelnen Fahrwege wurden in der Tabelle 2 dieses Kapitels dargestellt. Diese Vorgehensweise entspricht derjenigen im Genehmigungsverfahren zur Erhöhung der Schlachtkapazität auf 2.300 t/d (siehe Prognose des TÜV vom 14.05.2008, Kapitel 7.1.1).

- 21 Es wurde eingewendet, am Haupttor des Fleischwerkes würde es zum Fahrzeugrückstau kommen, der den öffentlichen Straßenverkehr behindern würde; diese Situation würde sich in den Bereich der Wartehalle verlagern (Passage normaler Verkehrsteilnehmer wäre nur bei höchster Gefahr möglich).

Zum bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb gehört eine von der Betreiberin zu realisierendes Logistikmanagement, welches Staubildungen auf öffentlichen Straßen ausschließen soll.

Mit dem Bau der Wartehalle für 12 Lebedntiertransportfahrzeuge wird dem, neben der vorrangigen Geruchsminderung, ebenfalls Rechnung getragen.

- 22 Es wurde eingewendet, dass die Schutzinteressen der Anwohner des unmittelbar benachbarten Wohngebietes einschließlich der Zufahrtsweg absoluten Vorrang vor jeder Änderung der Betriebszeiten haben würden in Bezug auf eine möglicherweise beabsichtigte Ausweitung der Betriebszeit auf 24 h pro Tag, inklusive Wochenende.

Antragsgegenstand ist die Errichtung einer Wartehalle für Lebedntiertransporte, die Erweiterung der Viehwagenwaschhalle und die Änderung der Behälterstandorte zur Lagerung von Flotat und Magen-/Darminhalt.

Die Ausweitung der Betriebszeit auf 24 Stunden pro Tag ist **kein** Antragsgegenstand.

- 23 Es wurde gerügt, die Ausfuhr von LKW frühestens ab 4:00 Uhr verstoße gegen die angeordneten Betriebszeiten, denn ab 4:00 Uhr sei erst die Entladung möglich (siehe Punkt 4 der Kurzbeschreibung).

Mit dem Genehmigungsbescheid zur Kapazitätserhöhung vom 27.05.2008 (Az.: 402.2.8-44008/07/16) wurde für die Entladung der Lebendtiertransportfahrzeuge keine zeitliche Festlegung getroffen.

Für die Rückfahrten der entladenen und gereinigten Tiertransportfahrzeuge wird mit dieser Genehmigung eine Festlegung in Abschnitt III unter Nr. 4.2.3 getroffen.

- 24 Es wurde gefordert, das Projekt „Errichtung einer Lärmschutzwand westlich der Straße zum Schlachthof“ zur Reduzierung der Lärmimmissionen für Anwohner des Röntgenweges als zusätzliche Maßnahme zur Lärmreduzierung in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen. Die Realisierung der Lärmschutzwand müsse Voraussetzung für die behördliche Zustimmung zur Kapazitätserweiterung auf 2.300 t sein.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde geprüft, ob mit den Maßnahmen der wesentlichen Änderung die genehmigten Lärmgrenzwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden. Von der Stadt Weißenfels wurde darum gebeten zu prüfen, ob mit den beantragten Maßnahmen auch die Festsetzungen hinsichtlich der Schallkontingente des 3. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbe- und Industriegebiet an der Straße Am Schlachthof“ eingehalten werden.

Diese Prüfung ist erfolgt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die genehmigten Immissionsgrenzwerte eingehalten und die geplanten Schallkontingente des 3. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbe- und Industriegebiet an der Straße Am Schlachthof“ sowohl für Tagzeit als auch für die Nachtzeit unterschritten werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war die Prüfung der Errichtung einer Lärmschutzwand somit nicht erforderlich.

## **E Tierschutz**

- 25 Es wurde eingewendet, Viehwagenwaschhalle und Wartehalle wären technisch und rechtlich für einen zeitweiligen Aufenthalt von beladenen Lebendtiertransportern im Hinblick auf das Tierwohl nicht geeignet, weil die Einhaltung der Bestimmungen der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) und der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV) durch gutachterliche Beurteilung nicht nachgewiesen worden wären.

Es wurde eingewendet, dass im Antrag eine gutachterliche Beurteilung der Wartehalle auf Zulässigkeit mit der in der Tierschutztransportverordnung als verpflichtend geregelten Frischluftzufuhr für Lebendtiertransporter fehlen würde. Nicht alle LKW-Seiten würden an der offenen Hallenseite angrenzen und bei Auslastung aller Stellplätze würde eine Luftzirkulation unmöglich werden. Eine einfache Aussage eines 5-fachen Luftwechsels in der Halle würde nicht ausreichen.

Die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben beim Bau und Betrieb der Wartehalle für Lebendtiertransportfahrzeuge wurde von der zuständigen oberen Veterinärbehörde geprüft.

Mit den Nebenbestimmungen zum Tierschutz unter Nr. 6 dieses Bescheides wird diesen rechtlichen Vorgaben Rechnung getragen.

Mit den gutachterlichen Stellungnahmen der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG wurde nachgewiesen, dass der 5-fache Luftwechsel in der Wartehalle gegeben ist.

Die immissionsschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf den Luftaustausch bzw. Luftwechsel in der beantragten Wartehalle wurde von der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie vom Landesamt für Arbeitsschutz in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz und die technische Sicherheit geprüft.

Die Plausibilität der Gutachten wurde von den zuständigen Behörden geprüft und bestätigt.

- 26 Es wurde eingewendet, dass in den Antragsunterlagen Angaben zu Aufenthaltszeiten in der Halle, zur Fütterung und Tränkung, zu Maßnahmen bei Feststellung von Transportzeitüberschreitung, zum Transportbegleiter, zur Hygiene, zur tierärztlichen Betreuung und zur Dokumentation fehlen würden.

Es wurde eingewendet, die Umsetzung der Bestimmungen der Tierschutztransportverordnung und der Tierschutz-Schlachtverordnung wären aus dem Antrag nicht zu erkennen/nicht erläutert worden; im Antrag würden eine technische Beschreibung und eine gutachterliche Beurteilung der Leichtbau-/Wartehalle im Hinblick auf das Tierwohl fehlen.

Mit den Maßnahmen der wesentlichen Änderung wird keine Erhöhung der Schlachtkapazität beantragt. Der Betriebsablauf ändert sich nur insoweit, dass ankommende Lebendtiertransporter in die neu zu errichtende Wartehalle fahren, sofern die fünf Entladerampen in der Entladehalle belegt sind.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Lebendtiertransporter für einen längeren Zeitraum in der Wartehalle stehen dürfen.

Die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung i.V.m. der TierSchTrV sind die ankommenden Lebendtiertransporter unverzüglich abzuladen.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Forderung obliegt der zuständigen Veterinärbehörde.

- 27 Es wurde eingewendet, dass die Erweiterung der Viehwagenwaschhalle von 8 auf 12 Stellplätze und die Wartehalle für den zeitweiligen Aufenthalt von beladenen Lebendtiertransportern technisch und rechtlich nicht geeignet und freigegeben seien. Diese Maßgabe sei in den Betriebsvorschriften zu regeln und zu kontrollieren.

Die Prüfung, ob für die Erweiterung der Viehwagenwaschhalle und die Errichtung der Wartehalle alle rechtlichen Vorgaben eingehalten werden, erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG. Dazu wurden alle Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt, deren Aufgabengebiet von dem Vorhaben berührt wird.

Die mit diesem Bescheid erhobenen Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Deren Einhaltung wird von den zuständigen Fachbehörden überwacht.

- 28 Es wurde eingewendet, in den Antragsunterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme hätte eine Transportdokumentation gefehlt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde von den zuständigen Fachbehörden keine Transportdokumentation abverlangt.

Für die Prüfung in Bezug auf den Lärmschutz wurden Angaben zu der Anzahl der LKW-Fahrten pro Tag und in welchem Zeitraum (Tag- oder/und Nachtzeit) gefordert. Diese Angaben sind in der Geräuschimmissionsprognose vom 30.03.2016 enthalten.

## **F Wasserrecht**

- 29 Es wurde eingewendet, dass in den Antragsunterlagen eine flächenmäßige Erfassung des zusätzlichen Niederschlagswassers fehlen würde.  
Es wurde eingewendet, dass ohne bilanzielle Quantifizierung behauptet würde, dass zusätzliches Niederschlagswasser nicht entstehe, da bereits befestigte Flächen überbaut würden.  
Es wurde eingewendet, dass eine Stellungnahme der AöR Weißenfels fehlen würde, ob die Maßnahme zu einer Änderung der Entwässerungsgenehmigung führen würde.

Gemäß § 13 BImSchG werden wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gem. den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht erfasst. Dazu gehört auch Niederschlagswasserbeseitigung. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch zu prüfen, ob der Niederschlagswasserbeseitigung unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.

Die Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR hat mitgeteilt, dass die Fleischwerk Weißenfels GmbH eine neue Flächenermittlung in Bezug auf das Niederschlagswasser eingereicht hat, die in der entsprechend erforderlichen Änderung der Entwässerungsgenehmigung berücksichtigt wurde.



- 30 Es wurde eingewendet, dass die Behauptung, dass das zusätzlich anfallende Abwasser (ca. 3 m<sup>3</sup>) kompensiert würde nicht detailliert und glaubhaft belegt worden sei.  
Es wurde eingewendet, dass eine Stellungnahme der AöR Weißenfels fehlen würde, ob die kommunale Kläranlage das zusätzlich anfallende Abwasser aufnehmen könne.

In Bezug auf den zusätzlichen Abwasseranfall hat die AöR darauf hingewiesen, dass die in dem Abwasserentsorgungsvertrag vom 20.12.2012 vereinbarten Grenzwerte auch in Bezug auf die Abwassermenge unverändert fortbestehen.

Der Mengengrenzwert wird von der Fleischwerk Weißenfels regelmäßig nicht bis zur Obergrenze ausgeschöpft. Durch den prognostizierten Abwassermehranfall von 3 m<sup>3</sup>/d wird der vertraglich festgeschriebene Mengengrenzwert nicht überschritten.

Da mit den Maßnahmen der wesentlichen Änderung keine Kapazitätserhöhung beantragt wurde und demzufolge auch die Anzahl der zu reinigenden LKW nicht erhöht wird, ist die Darstellung zu dem zusätzlich anfallenden Abwasser nachvollziehbar.

- 31 Es wurde eingewendet, dass ungeklärt bleibe, ob die angestrebte Änderung des Abwasserentsorgungsvertrages notwendig wäre und ob die Vertragsänderung zulässig sei.

Die Änderung des Abwasserentsorgungsvertrages vom 20.12.2012 betrifft den Grenzwert für den Parameter P<sub>ges</sub> von derzeit 1,8 mg/l, 7,2 kg/d, max. 0,35 kg/h auf künftig 18,4 mg/l, 72 kg/d, max. 3,5 kg/h.

Nach Prüfung durch die obere Wasserbehörde als Fachaufsichtsbehörde und die Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR wurde festgestellt, dass die Änderung des Parameters Phosphor sowohl für den Betrieb der Kläranlage als auch in Bezug auf die Einhaltung der Einleitgrenzwerte unbedenklich ist.

## **G Allgemeine Einwendungen**

- 32 Es wurde eingewendet, dass eine vom Antragsteller angeführte Möglichkeit des Abstellens von Tiertransportern im Stadtgebiet von Weißenfels gesetzlich ausgeschlossen sei. Es sei davon auszugehen, dass damit die Entscheidung der Kommune beeinflusst werden solle.

Das Abstellen von Tiertransportern im Stadtgebiet von Weißenfels wird vom Prüfumfang in dem Genehmigungsverfahren nicht erfasst.

Der Antragsgegenstand ist u.a. die Errichtung einer Wartehalle für 12 Lebendtiertransportfahrzeuge. Damit soll damit ausgeschlossen werden, dass Lebendtiertransporter auf dem Betriebsgelände abgestellt werden und es soll ebenfalls ausgeschlossen werden, dass sich ein Rückstau auf der Zufahrtstraße bildet.

- 33 Es wurde eingewendet, dass ein Bescheid, welcher auf den vorgelegten und mehrfach nachgebesserten Prognosen fußen würde, unverantwortlich wäre und von den Einwendern abgelehnt würde.

Die mit den Antragsunterlagen eingereichten Prognosen wurden von den zuständigen Fachbehörden auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung wurden Nebenbestimmungen erhoben, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden. Mit diesen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass der Schutz- und Vorsorgegrundsatz gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG eingehalten wird.

- 34 Es wurde eingewendet, dass die Ausweitung der Anlieferzeiten für große Viehtransporter in den Nachtstunden von 23.00 bis 4.00 Uhr auch an Sonn- und Feiertagen die Lebensqualität der Anwohner in den angrenzenden Wohngebieten schmälern würde.  
Es wurde gerügt, das grundrechtlich geschützte Eigentum würde wegen der Belastungen aus der Anlage zum Schlachten von Tieren und ihrer Nebenanlagen sowie des Klärwer-

kers weiter verletzt werden, was zur Unverkäuflichkeit des (Wohn-)Eigentums führen würde.

Die Genehmigung nach dem BImSchG ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Das hat die Antragstellerin mit den Antragsunterlagen vom 01.04.2016 und den ergänzenden Unterlagen, welche von den zuständigen Fachbehörden nachgefordert wurden, für die in Abschnitt I unter Nr. 1 beantragten Maßnahmen nachgewiesen. Die Genehmigung ist somit zu erteilen.

Der Antrag wurde im Rahmen der Anhörung zu dem Bescheidentwurf mit Schreiben vom 23.11.2018 dahingehend geändert, dass in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr in Ausnahmefällen fünf Fahrzeugbewegungen erfolgen.

Dem Antrag wurde für begründete Ausnahmefälle, maximal 10 Mal im Jahr stattgegeben (sh. Tenor unter Nr. 1). Auf die Begründung in Abschnitt IV unter Nr. 3 wird verwiesen.

## H Überwachung

35 Es wurde eingewendet, dass der vergrößerte Biofilter seit den Sommermonaten 2016 in Betrieb sei und es seitdem zu zahlreichen dokumentierten Geruchsbelästigungen im unmittelbar angrenzenden Wohngebiet gekommen sei. Damit sei eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Kapazitätserhöhung auf 2.300 t pro Tag nicht erfüllt.

36 Es wurde eine Prüfung gefordert, ob es zu Überschreitungen der genehmigten Kapazität gekommen sei. Es wird eine strenge Ahndung beim Erkennen von Verstößen gefordert.

37 Es wurde eingewendet, dass die Überwachungsbehörden bis heute kein umfängliches Lärm- oder Geruchsgutachten vorlegen können, welches die Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen feststelle. Die Allgemeinheit oder Nachbarschaft würde somit bei dem derzeitigen Betrieb der Anlage unter Ausnutzung der Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen ausgehend vom Anlagenbetrieb geschützt.

38 Es wurde eingewendet, dass die bereits errichtete Lärmschutzwand ihre angedachte Aufgabe nur mangelhaft erfüllen würde. Nach wie vor seien die Geräusche des innerbetrieblichen Verkehrs aber auch die Produktionsgeräusche aus dem Fleischwerk sehr störend wahrnehmbar.

Die Lärmschutzwand würde eher als Schallreflektor wahrgenommen, welcher die Fahr- und Rollgeräusche des regen Zugverkehrs der Deutschen Bahn auf den Gleisabschnitten verstärkt zu der Wohnbebauung herüber leite.

39 Es wurde gefordert, dass die Behörden ihrer gesetzlichen Schutzpflicht folgend die eigenen Genehmigungsaufgaben konsequent durchsetzen müsse.

40 Es wurde eine deutliche Begrenzung und Senkung der momentan zulässigen Schlachtkapazität beantragt. Die damit verbundene Reduzierung des Verkehrslärms und der Geruchsemissionen anfahrender Fahrzeuge, der anfallenden und zu filternden Rohgasströme und ihre verringerte Intensität oder der Rückgang des zu flotierenden Abwassers wird definitiv zu einer Entspannung und Reduzierung der Überschreitungssituation führen. Außerdem würden Restriktionen bezgl. Der Schlachttage und Schlachtzeiten in Verbindung mit der Deckelung der Schlachtkapazität zu einer dauerhaften, signifikanten Senkung der Belastungssituation führen.

41 Es wurde beantragt, die Schlachtproduktion und das Anfahren von Tiertransportern an den Wochenenden, insbesondere an den Sonn- und Feiertagen, zu untersagen, als eine sofortige, wirksame Maßnahme zum Schutz der benachbarten lärm- und geruchssensib-

len Reinen und Allgemeinen Wohngebiete sowie zur Durchsetzung der gesetzlich zugesicherten und notwendigen Erholung und Regeneration der physischen und psychischen Funktionen der Einwender.

- 42 Es wurde gefordert, behördlicherseits eine Reduzierung der Schlachtkapazität auf 500 bis 1.000 t mit Nachweis der sicheren Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Gerüche und Lärm anzuordnen.  
Eine Kapazitätserhöhung sei nur nach Festlegung eines Step by Step Verfahrens zuzulassen, d.h. bei Umsetzung aller technischen geruchs- und lärmreduzierenden Maßnahmen mit jeweiliger Erfolgsüberprüfung durch unabhängige Gutachter durch Messung vor Ort.
- 43 Es wurde eingewendet, dass für die durch eine 8-jährige behördliche Duldung der Nichteinhaltung von Genehmigungsaufgaben unfreiwillig hingenommene Belastung durch Gestank, Verkehrs- und Anlagenlärm sowie damit verbundener Einschränkungen und Auswirkungen auf die Gesundheit und Wohneigentum Schadenersatz von der zuständigen Landesverwaltungsbehörde gefordert werde.

Die Einwendungen beziehen sich auf die Überwachung der Anlage zum Schlachten von Tieren im Ist-Zustand. In dem Erörterungstermin sind nur Einwendungen zu behandeln, die sich auf die beantragten Maßnahmen der wesentlichen Änderung beziehen.

## I Anträge

Im Rahmen des Erörterungstermins wurden folgende Anträge gestellt:

- 44 Es wurde der Antrag gestellt, dass die Behörde die Gutachten aus den vorangegangenen Genehmigungsverfahren mit den aktuellen Gutachten vergleichen soll.

Mit den Antragsunterlagen wurden Gutachten in Bezug auf die zu erwartenden Geruchsmissionen sowie Lärmmissionen eingereicht, welche die geplanten Maßnahmen der beantragten wesentlichen Änderung bewerten. Von der zuständigen Fachbehörde wurden diese Gutachten geprüft. Ein Vergleich mit vorangegangenen Gutachten ist für die Prüfung der Auswirkungen nicht zielführend und nicht erforderlich.

- 45 Es wurde der Antrag gestellt, festzustellen, wie hoch die Gesamtbelastung in Bezug auf Geruch am Wohnhaus eines Einwenders ist.

In dem Genehmigungsverfahren sind die relevanten Immissionsorte zu betrachten, d.h. die Wohnhäuser, die der Emissionsquelle am nächsten liegen. Da das Wohnhaus des Einwenders hinter dem nächstgelegenen Immissionsort im Röntgenweg liegt, ist eine explizite Ausweisung der Gesamtbelastung an diesem Wohnhaus nicht erfolgt.

- 46 Es wurde der Antrag gestellt, dass im Interesse der Sachaufklärungspflicht von der Behörde in Bezug auf Geruch und in Bezug auf Lärm externe Gutachter beauftragt werden.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen Gutachten einzureichen. Die Auswahl des entsprechenden Gutachters obliegt der Antragstellerin. Im vorliegenden Fall sind die Gutachten in Bezug auf Geruch und Lärm von der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG erstellt worden. Die Gutachten wurden von der zuständigen Fachbehörde geprüft, so dass ein externer Gutachter nicht zu beauftragen war.

- 47 Es wurde der Antrag gestellt, sofern die Genehmigung erteilt wird, nur unter dem Vorbehalt der Festlegung, wann die Kontrollen erfolgen, wann diese durchgeführt werden und von wem.

Nach Erteilung der Genehmigung entfällt die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG. Die Überwachung der Anlage liegt dann in der Zuständigkeit der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

In Bezug auf den Immissionsschutz obliegt die Überwachung gemäß der Immi-ZustVO dem Landesverwaltungsamt.

In § 52a BImSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) ist die Überwachung für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie konkret geregelt.

Unabhängig von den vom Gesetzgeber vorgesehenen Kontrollen, sind die zuständigen Fachbehörden befugt unangemeldete und anlassbezogene Kontrollen durchzuführen.

Sofern mit dem Genehmigungsbescheid die Einhaltung von Grenzwerten gefordert wird, werden Nebenbestimmungen erhoben, wann die Einhaltung der Grenzwerte anhand von Messungen nachzuweisen ist. Im vorliegenden Fall wurden in Bezug auf Geruch und Lärm Emissionswerte festgelegt, deren Einhaltung nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes anhand von Messungen nachzuweisen sind.

- 48 Es wurde der Antrag gestellt, in der Genehmigung festzulegen, welche Maßnahmen von der Behörde ergriffen werden, wenn festgestellt wird, dass die Grenzwerte nicht eingehalten werden.

Der Gesetzgeber hat in § 20 Abs.1 BImSchG festgelegt, wie zu verfahren ist, wenn die Betreiberin einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage nicht nachkommt. Danach kann die zuständige Behörde bis zur Erfüllung der Auflage den Betrieb ganz oder teilweise untersagen. Wenn ein Verstoß gegen eine Auflage eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt, hat die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen.

Das BImSchG ist selbstvollziehend, so dass eine Nebenbestimmung mit dem Hinweis zu der Verfahrensweise im Falle der Nichteinhaltung einer Nebenbestimmung nicht erforderlich ist.

- 49 Es wurde der Antrag gestellt, in Bezug auf den Lärmschutz weiteren objektiven Sachverstand einzuholen, insbesondere den Fahrverkehr aufzuschlüsseln und die Nachtfahrten abzulehnen.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen eine Geräuschimmissionsprognose der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG eingereicht. In der Tabelle 2 sind die Anzahl der LKW-Fahrten, die Zeiträume für die LKW-Fahrten und die Fahrwege aufgeschlüsselt.

Der Antrag wurde im Rahmen der Anhörung zu dem Bescheidentwurf mit Schreiben vom 23.11.2018 dahingehend geändert, dass in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr in Ausnahmefällen fünf Fahrzeugbewegungen erfolgen.

Dem Antrag wurde für begründete Ausnahmefälle, maximal 10 Mal im Jahr stattgegeben (sh. Tenor unter Nr. 1). Auf die Begründung in Abschnitt IV unter Nr. 3 wird verwiesen.

- 50 Es wurde der Antrag gestellt, dass bei Erteilung der Genehmigung festgelegt wird, dass eine Messung in Bezug auf den Lärmschutz zu erfolgen hat.

Nach der Realisierung der wesentlichen Änderung hat die Betreiberin eine Messung der zulässigen Lärmemissionswerte zu veranlassen. Die Messung darf nicht von dem gleichen Gutachter durchgeführt werden, welcher das Gutachten im Genehmigungsverfahren erstellt hat.

- 51 Es wurde der Antrag gestellt, den Fahrverkehr ab 21.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zu unterbinden.

Mit Bescheid vom 27.05.20108 (Az.: 402.2.8-44008/07/16) wurden in Abschnitt III unter Nr. 5.1.1 – Betriebsregime sowie unter Nr. 5.2.12 und Nr. 5.2.13 die Zeiten für den anlagenbezogenen Fahrverkehr festgelegt. Der Bescheid ist bestandskräftig.

Auch die vorgebrachten Einwendungen rechtfertigen keine andere Entscheidung

Mit Schreiben vom 23.11.2018 beantragte die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung eine Änderung des Antragsgegenstandes. Anstelle der - Lebendtieranlieferung – zusätzlich in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr höchstens fünf Lebendtiertransporte (max. zwei LKW pro Stunde) wurde beantragt, dass in Ausnahmefällen fünf Fahrzeugbewegungen im gleichen Zeitraum erfolgen.

Auf eine erneute öffentliche Bekanntmachung konnte gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV verzichtet werden, da in den nach § 10 Abs. 1 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände dazulegen wären, die gegenüber der bisher beantragten Maßnahme nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

## 2.2 UVP-Einzelfallprüfung

### Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Fleischwerk Weißenfels GmbH beabsichtigt folgende baulichen Änderungen im Bereich der Anlage zum Schlachten von Tieren:

- Neubau Wartehalle für Lebendtiertransporte,
- Erweiterung Viehwagenwaschhalle,
- Versetzen von Tanks für Flotat und Magen-/ Darminhalt.
- Zusätzlich sollen von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr fünf Lebendtieranlieferungen (max. zwei LKW pro Stunde) erfolgen.

Mit diesen geplanten baulichen Maßnahmen und den daraus folgenden technologischen Änderungen werden weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Geruchssituation umgesetzt. Eine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität ist damit nicht verbunden. Die vorgenannten Bauvorhaben der Punkte 1 und 2 dienen unmittelbar der Minderung der Geruchsemissionen. Die Maßnahme gemäß Punkt 3 ist notwendig zur Schaffung der notwendigen Baufreiheit der vorstehenden Einzelmaßnahmen der Punkte 1 und 2.

Der Sachverhalt, dass bisher Transportfahrzeuge mit lebenden Tieren auf dem Viehhof in den Tagstunden teilweise in Warteposition stehen, führt zur Wahrnehmung von Geruch außerhalb des Betriebsgeländes. Mit der Umsetzung des Sanierungskonzeptes werden die genehmigten Wahrnehmungshäufigkeiten an den Immissionsorten eingehalten.

Weiterhin ist beabsichtigt, den bestehenden Abwasserversorgungsvertrag zwischen der Fleischwerk Weißenfels GmbH und der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR hinsichtlich des Parameters Phosphor abzuändern, wobei der satzungsmäßige Grenzwert weiterhin eingehalten bleibt.

Die Wartehalle mit einer Größe von  $L = 52 \text{ m} \times T = 21,6 \text{ m} \times H = 8,2 \text{ m}$  soll in Leichtbauweise errichtet werden und bietet Platz für 12 Lebendtiertransportfahrzeuge. Die Wartehalle wird als dreiseitig geschlossenes Gebäude errichtet. Die offene Hallenseite ist nach Nordosten angeordnet. Von dieser Seite fahren die Tiertransporter in die Halle, so dass die kompletten Fahrzeuge einschließlich Fahrerhaus in Warteposition in der Halle untergebracht sind. Die Wartehalle bietet mit ihren 12 Stellplätzen so viel Platz, dass alle gleichzeitig wartenden Fahrzeuge vollständig untergebracht werden können. Somit gibt es nach Umsetzung der Maßnahme keine, auf dem Freigelände wartende mit lebenden Tieren beladene Tiertransporter mehr.

Mit der Unterstellung der wartenden Lebewandtiertransportfahrzeuge in der Wartehalle wird die Luftströmung der Fahrzeuge unterbunden. Die im Tiertransporter vorhandene verunreinigte Luft wird damit nicht oder nur in geringem Maße verdrängt und Geruchsstoffe werden wegen der fehlenden Durchströmung weniger aufgenommen. Damit wird das Weitertragen der Gerüche in die Umgebung verhindert. Die mit Geruchsstoffen belastete Abluft wird der zentralen Abluftreinigungsanlage (Biofilter) zugeführt.

Nach der Entladung der Tiere werden die Fahrzeuge in der Viehwagenwaschhalle gereinigt. Um zu verhindern, dass entladene Tiertransporter auf einen Waschplatz warten müssen, wird die Zahl der Waschplätze um vier Plätze von acht auf 12 Plätze erweitert. Dazu wird die vorhandene Viehwagenwaschhalle um 18,6 m nach Südosten verlängert.

Durch die Vergrößerung der Viehwagenwaschhalle (Anbau 18,6 m x 21,8 m) ändern sich keine Verbrauchsdaten bezüglich Wasser und Abwasser. Die Anzahl der zu waschenden Fahrzeuge pro Tag bleibt unverändert. Es wird lediglich eine schnellere Abfertigung erreicht und damit Warte- und Standzeit verkürzt.

Durch den Anschluss der Wartehalle für Lebewandtiertransporte an die Biofilteranlage erhöht sich die Abluftmenge um 45.000 m<sup>3</sup>/h.

### **Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Das Betriebsgelände der Fleischwerk Weißenfels GmbH befindet sich am Stadtrand von Weißenfels im Burgenlandkreis auf dem westlichen Saaleufer.

Das von Südwesten nach Nordosten verlaufende Saaletal prägt die weitere Umgebung im Beurteilungsgebiet. Die Talsohle liegt tiefer als das Niveau des Schlachthofes. Im Tal befindet sich die Kläranlage der Stadt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung in Form einer Häuserreihe, die sich am Rand des Saaletals hinzieht und bereits zur Gemeinde Burgwerben gehört, beginnt ca. 200 m nordöstlich des Schlachthofes (Zeiselberg).

Die Stadt Weißenfels verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt und in der Begründung als Gewerbe- und Industriegebiet „An der Straße am Schlachthof“ benannt.

Die Stadt Weißenfels beabsichtigt, das Gebiet, in dem sich u. a. die Betriebsstätte befindet, als Industriegebiet bauplanungsrechtlich festzusetzen. Hierzu dient die Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbe- und Industriegebiete an der Straße Am Schlachthof“, welcher sich im Aufstellungsverfahren befindet.

Die zum Anlagenstandort nächsten Schutzgebiete sind in folgender Tabelle dargestellt:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lage</b>	<b>Abstand</b>
LSG „Saaletal“	östlich	ca. 100 m
FFH-Gebiet 183 „Saalehänge bei Goseck“	südwestlich	ca. 7.000 m
geschütztes Landschaftsbestandteil „Klemmbergpark“	südöstlich	ca. 800 m
Wasserschutzgebiet Zone 3 „Markwerbener Wiese“	westlich	ca. 800 m

## **Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag ist der Nr. 7.13.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur Erhöhung der Schlachtkapazität der Anlage auf 2.300 t/a (Genehmigungsbescheid vom 27.05.2008) wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit Datum vom 29.07.2017 ist das geänderte UVPG in Kraft getreten. Auf der Grundlage der Übergangsvorschrift gem. § 74 Abs. 1 UVPG wurden für die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung angewendet.

## **Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG**

### Emissionen/Immissionen

Durch den Neubau der Wartehalle für Lebendtiertransporte und die Erweiterung der Viehwagenwaschhalle kommt es im Vergleich zum Istzustand zu einer Verringerung der Geruchsemissionen.

Wie bereits erläutert, verringern sich durch die geplante Wartehalle für Lebendtiertransporte und die Erweiterung der Viehwagenwaschhalle die Geruchsstoffströme. In diesem Zusammenhang kommt es durch die gezielte Absaugung der Entstehungsstellen von Gerüchen zu einer deutlichen Reduzierung der diffusen Emissionen. Die mit Geruchsstoffen beladene Abluft wird mittels Biofilter entsprechend den Anforderungen der TA Luft gereinigt.

Der Biofilter gewährleistet, dass ein dem Anlagenbetrieb zuzuordnender Geruch deutlich reduziert wird.

Anhand einer Geruchsprognose wurde nachgewiesen, dass die im Genehmigungsverfahren (Genehmigungsbescheid vom 07.06.2013) zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb der Abwasservorbehandlung, Errichtung und Betrieb einer Biofilteranlage“ festgelegten Geruchs-Immissionswerte eingehalten werden.

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu einer Reduzierung der anlagenspezifischen Lärmemissionen, was letztendlich dazu führt, dass die gebietstypischen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm (Gemengelage) eingehalten werden. Der Nachweis hierfür wurde auf der Grundlage einer Schallimmissionsprognose erbracht.

### Eingriffsregelung

Im Rahmen der beantragten Maßnahmen kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft durch die Versiegelung von Grünflächen, welche für die Errichtung von Verkehrsflächen benötigt werden. Die zusätzliche Versiegelung umfasst eine Fläche von 1053 m<sup>2</sup>.

Ein Ausgleich dieser Eingriffe ist für das Vorhaben bereits im städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Weißenfels über die Durchführung des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft im B-Plan Nr. 31 „Gewerbe- und Industriegebiet an der Straße Am Schlachthof“ vom Dezember 2008 geregelt.

### Artenschutz

Veränderungen von Gebäuden erfolgen durch den Anbau an die Viehwagenwaschhalle. Dieses Gebäude ist im laufenden Betrieb täglich frequentiert und bietet weder im Innenraum noch im Außenbereich Nist- bzw. Ruhemöglichkeiten für Vögel bzw. Winterquartier für Fledermäuse.

Die Grünfläche, die im Süden überbaut wird, stellt sich als intensiv genutzte Grünfläche ohne Aufwuchs dar. Es werden im Zuge der geplanten Maßnahmen keine Gehölze gerodet, so dass Artenschutzrechtliche Belange in dieser Hinsicht nicht zu berücksichtigen sind.

Nachteilige Auswirkungen auf o. g. FFH-Gebiet sind aufgrund des relativ großen Abstandes zu diesem Gebiet und die geringen Schadstoffemissionen des Schlachthofes nicht zu erwarten.

### Abwasser

Sämtliches im Betrieb anfallendes Produktionsabwasser sowie Niederschlagswasser von Flächen, auf denen produktionsbedingt Verunreinigungen auftreten können, wird in einer ersten Behandlungsstufe über Trommelsiebe geleitet, wodurch die Feststoffe entnommen werden.

Die ausgesiebten Feststoffe werden über Pressschnecken getrocknet, anschließend gesammelt und entsorgt. In einer zweiten Stufe wird das Abwasser in einer chemisch- physikalischen Flotationsanlage behandelt und in erheblichem Umfang Schmutzfracht aus dem Abwasser entnommen. Durch die Verwendung eines Misch- und Ausgleichsbeckens wird der Abwasserstrom hinsichtlich der Abwassermenge, Abwassertemperatur und der Schmutzfracht vergleichmäßig. Der gesamte Prozess der Abwasserbehandlung inklusive Siebung und Flotation einschließlich Füllstand und Ablauf im Misch- und Ausgleichsbecken wird über ein Prozessleitsystem automatisch und zentral gesteuert.

Der Gesamtverbrauch an Wasser und das Gesamtaufkommen an Abwasser (3.920 m<sup>3</sup>/Tag) bleibt unverändert.

### Niederschlagswasser

Mit den geplanten Baumaßnahmen verändert sich die Regenwasserableitung nicht. Das neu zu errichtende Gebäude der Wartehalle für Lebewandtransporte sowie die Verlängerung der Viehwagenwaschhalle erfolgt weitestgehend auf bereits versiegelten und an die Niederschlagsentwässerung angeschlossenen Flächen. Lediglich am südöstlichen Ende der Wartehalle wird nicht versiegelte Fläche mit einer Größe von 90 m<sup>2</sup> überbaut. Um den innerbetrieblichen Verkehr an der verlängerten Viehwagenwaschhalle und der Wartehalle für Lebewandtransporter vorbei zu leiten, müssen zusätzliche Verkehrswege geschaffen werden. Dazu wird auf bisher nicht versiegelter Fläche die Verkehrsfläche aufgebaut. Die damit zusätzlich versiegelte Fläche beträgt 1053 m<sup>2</sup>. In die anzuschließenden bestehenden Verkehrsflächen muss in gewissen Umfang eingegriffen werden um die neuen Verkehrsflächen anzuschließen. Der neu aufzubauende Verkehrsraum (Neubaufäche und Eingriffsfläche) mit einer Gesamtfläche von 963 m<sup>2</sup> wird in der Form erstellt, dass die gesamte Fläche in Richtung Südost geneigt ist.

Damit kann das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser in Richtung Straßengraben ablaufen und dort versickern. Schlussendlich ist zu konstatieren, dass durch die zusätzlich versiegelten Flächen kein Niederschlagswasser anfällt, welches über die Kanalisation abgeleitet werden muss. Im Ergebnis bleibt das über die zentrale Niederschlagsentwässerung abgeleitete Wasser unverändert.

Unter Berücksichtigung der relativ kleinflächigen Versiegelungen und der gewerblichen Prägung des Standortes sind hinsichtlich des Schutzgutes Boden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.



Aufgrund der relativ geringen Nutzungsmöglichkeiten des Untersuchungsgebietes zu Erholungszwecken und der bereits dominierenden vorbelastenden Eingriffe (Infrastruktur, vorhandene Anlagen) wird die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Eingriffen als gering eingestuft.

Mit dem Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima verbunden.

Aufgrund der relativ geringen und ungefährlichen Emissionen des Schlachthofes sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der anthropogenen Vorbelastungen des Standortes ist das Auffinden von Bodendenkmale eher unwahrscheinlich. Im Falle des Freilegens archäologischer Kulturdenkmale hat der Antragsteller die fachliche Begutachtung der Erdarbeiten zu gewährleisten (§ 14 Abs. 9 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)).

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß der §§ 3a, 3c UVPG ist festzustellen, dass das Vorhaben – wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 t Lebendgewicht oder mehr am Tag am Standort Weißenfels – nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis wurde gemäß § 3a UVPG (a.F.) am 15.03.2018 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Ausgabe Nr. 3) und in der Stadt Weißenfels auf ortsübliche Weise bekannt gegeben.

### **3 Entscheidung**

#### Abschnitt I Nr. 1

Die Genehmigung für die in Abschnitt I unter Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen der wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren ergeht auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG.

Die Genehmigung für die in Abschnitt I unter Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen ist gem. § 6 BImSchG zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Mit Schreiben vom 23.11.2018 hat die Antragstellerin den bisherigen Antragsgegenstand - Leberdieranlieferung – zusätzlich in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr höchstens fünf Leberdiertransporte (max. zwei LKW pro Stunde) – dahingehend geändert, dass in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr in Ausnahmefällen fünf Fahrzeugbewegungen erfolgen.

In der Geräuschimmissionsprognose des TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG vom 30.03.2016 wird unter Punkt 12 – Geräuscheinwirkung des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Straßen – ausgeführt, dass die höchsten Geräuschimmissionen durch die an- und abfahrenden LKW auf der Brückenstraße am Wohnhaus Röntgenweg 102 zu erwarten sind.

Die südliche Fassade des Wohnhauses ist ca. 22 m von der Fahrbahnachse entfernt und befindet sich in einem Reinen Wohngebiet gem. § 3 BauNVO. In der 16. BImSchV sind für Reine Wohngebiete folgende Immissionsgrenzwerte festgelegt:

- für die Tagzeit IGW (Tag) (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 59 dB(A)
- für die Nachtzeit IGW (Nacht) (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 49 dB(A).

Am Wohnhaus Röntgenweg 102 wurden folgende Verkehrsgeräuschimmissionen durch die an- und abfahrenden LKW berechnet:

- für die Tagzeit IGW (Tag) (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 57 dB(A)
- für die Nachtzeit IGW (Nacht) (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 49 dB(A).

Die berechneten Verkehrsgeräuschimmissionen unterschreiten somit nicht die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV um 5 dB(A). Für die schützenswerte Nachtzeit wird der Grenzwert für Verkehrsimmisionsgeräusche bereits durch den LKW-Verkehr der Anlage zum Schlachten von Tieren ausgeschöpft, so dass in Summe mit dem übrigen Verkehr der Grenzwert sicher überschritten wird.

Bei der Prüfung war zu berücksichtigen, dass in dem Genehmigungsverfahren für die Erhöhung der Schlachtkapazität die Prüfung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Straßen ergeben hat, dass die unter Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm aufgeführten drei Kriterien gleichzeitig zutreffen und somit organisatorische Maßnahmen zu treffen waren.

In dem Genehmigungsbescheid vom 27.05.2008 (AZ.: 402.2.8-44008/07/16) wurden nachfolgende Minderungsmaßnahmen in Abschnitt III festgelegt:

- „5.2.12 Die Anlieferung der Schlachttiere darf von Montag bis Sonntag täglich von 04:00 Uhr bis maximal 23:00 Uhr erfolgen.
- 5.2.13 Die Fahrzeuge für die Entsorgung dürfen ausschließlich während der Tagzeit (06.00 bis 22.00 Uhr) an- und abfahren.
- 5.2.14 Auf dem im Bereich des ehemaligen Rangierbahnhofgeländes angelegten LKW-Abstellplatz südöstlich der Betriebsgebäude dürfen während der ungünstigsten Nachtstunde max. 5 LKW an- bzw. abfahren und 5 LKW mit elektrisch betriebenen Kühlaggregaten eingesetzt werden. Die Fahrzeuge sind im südwestlichen Bereich der Fläche abzustellen.“

Auf der Grundlage von Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm waren somit weitere organisatorische Maßnahmen zur Minderung von Geräuschen des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von 500 m zu prüfen.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 04.04.2017 aufgefordert, weitere Maßnahmen auf der Grundlage von Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm vorzuschlagen.

Mit Schreiben vom 28.04.2017 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass bei der Stadt Weißenfels ein Antrag auf Verkehrsregelung gestellt wurde. Die Rücksprache mit der Stadt Weißenfels zwecks Geschwindigkeitsbegrenzung in der „Straße am Schlachthof“ von bisher 50 km/h auf 30 km/h habe ergeben, dass dem Anliegen nicht entsprochen werde.

Als weitere organisatorische Maßnahme wurde angeboten, die Einsender anzuschreiben und zu bitten auf freiwilliger Basis zur Reduzierung der Verkehrsgeräusche die Geschwindigkeit von 30 km/h im Umkreis von 500 m zum Betriebsgrundstück einzuhalten.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen nicht dargestellt, in welcher Häufigkeit angemeldete Lebetiertransportfahrzeuge in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr außerplanmäßig ankommen. Die freiwillige Selbstverpflichtung zur Reduzierung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h ist keine kontrollfähige Maßnahme.

Da sich das nächstgelegene Wohnhaus in einem Reinen Wohngebiet und nur 22 m vom öffentlichen Verkehrsraum befindet, ist die zusätzliche nächtliche Anfahrt von Lebetiertransportfahrzeugen auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG, auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen in Bezug auf den Lärmschutz, nicht zumutbar. In diesem Abstandsbereich ist mit Aufwachreaktionen durch vorbeifahrende LKW zu rechnen. Der Sinn der im o.g. Genehmigungsbescheid benannten Anlieferbeschränkung ist es, zusätzliche Aufwachreaktio-

nen wenigstens für den Kernbereich von 5 Stunden innerhalb einer anzusetzenden achtstündigen Nachtzeit sicher auszuschließen, was ein Abwägungsergebnis darstellt, welches dem hohen Gut einer möglichst ungestörten Nachtruhe und den betrieblichen Interessen in einer Gemengelage zwischen Reinem Wohngebiet und Industriegebiet gerecht wird.

Die beantragte zusätzliche Lebendtieranlieferung in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr ist keine emissionsmindernde Maßnahme, die im Rahmen der auf der Grundlage der nachträglichen Anordnung gem. § 17 BImSchG vom 17.12.2014 geforderten Emissionsquellensuche geforderten Herstellung des genehmigungskonformen Betriebes dient.

Aus vorgenannten Gründen war die beantragte Maßnahme - Lebendtieranlieferung – zusätzlich in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr höchstens fünf Lebendtiertransporte (max. zwei LKW pro Stunde) nicht genehmigungsfähig.

Die Antragstellerin hat in der Beratung am 26.07.2018 dargestellt, dass die Anfahrten der Lebendtiertransportfahrzeuge über das Slot-System gesteuert werden. Jedoch kann es dabei durch unvorhersehbare Ereignisse zu Abweichungen kommen, so dass die Ankunft der Fahrzeuge von der geplanten Zeit abweichen kann.

Unter Berücksichtigung des Tierwohls entsprechend der Nebenbestimmung in Abschnitt III unter Nr. 6 werden in begründeten Ausnahmefällen fünf Fahrzeugbewegungen in der bisher von der von Fahrzeugbewegungen frei gehaltenen Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr erlaubt.

Eine Ausnahme bedeutet eine Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb. Zur Konkretisierung der Ausnahme und zum Schutz der Anwohner im angrenzenden Reinen Wohngebiet gem. § 3 BauNVO wird in Anlehnung an Nr. 7.2 TA Lärm (Seltene Ereignisse) darf die Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb 10 Mal im Jahr nicht überschreiten.

#### Abschnitt I Nr. 2

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall die Baugenehmigung gem. § 71 BauO LSA für die in Abschnitt I unter Nr. 2 aufgeführten Betriebseinheiten.

#### Abschnitt I Nr. 3

Die Genehmigung für die in Abschnitt I Nr. 1 genehmigten Maßnahmen der wesentlichen Änderung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der baurechtlichen Prüfung der Ausführungsplanung zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 71 Abs. 3 BauO LSA. Mit Schreiben vom 18.08.2017 hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt.

#### Abschnitt I Nr. 4

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

#### Abschnitt 1 Nr. 5

Die Genehmigung für die in Abschnitt I Nr. 1 genehmigten Maßnahmen der wesentlichen Änderung wird gem. § 12 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Der Bescheid für die in Abschnitt I Nr. 1 genehmigten Maßnahmen der wesentlichen Änderung ist an die Nebenbestimmungen in Abschnitt III gebunden. Die Nebenbestimmungen sind nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt, entsprechend der nach § 11 der 9 BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

## Abschnitt I Nr. 6

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Fleischwerk Weißenfels GmbH hat mit dem Antrag vom 09.07.2015 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zu Abschnitt I Nr. 1**

### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i.V.m. Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen des Vorhabens war ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher mit den Antragsunterlagen vorgelegt wurde (Nachreichung vom 18.08.2017 (Posteingang im LVwA am 21.08.2017)), da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)) i.S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage gegeben ist.

Im Rahmen der Antragstellung wurde mit Schreiben vom 04.08.2017 und Ergänzungen vom 30.11.2017 ein Ausgangszustandsbericht vorgelegt.

Die heutige Betriebsstätte befindet sich in einem historisch gewachsenen Industriegebiet. Der städtische Schlachthof wurde am 01.01.1892 in Betrieb genommen. Vorherige Nutzungen des Grundstücks sowie der Umgebung sind nicht bekannt. Anfang des 20. Jahrhunderts kam ein E-Werk unter Nutzung von Braunkohle hinzu, welches 1990 stillgelegt wurde.

Für die Erstellung des Ausgangszustandsberichts wurde Aushub aus dem Bereich TK-Linie im Jahr 2012 (Prüfzeitraum vom 07.03.2012 bis 14.03.2012) beprobt.

Im Bereich der geplanten Überbauung durch den Bau der Wartehalle, die Erweiterung der Viehwagewaschhalle sowie der Verkehrsflächen wurden vom 09.03.2016 bis 31.03.2016 Bodenuntersuchungen vorgenommen.

Dem Bericht über den Ausgangszustand kann aus der Sicht des Gewässer- und Bodenschutzes zugestimmt werden.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV sind Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, zu stellen. Dabei sind gem. § 21 Abs. 2a letzter Satz der 9. BImSchV die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

## 4.2 Planungsrecht

Der Standort des beantragten Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbe- und Industriegebiet An der Straße am Schlachthof“. Der Bebauungsplan hat keine Planreife.

In dem genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Weißenfels sind die Flächen, auf denen das beantragte Vorhaben realisiert werden soll, als Gewerbeflächen dargestellt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde somit auf der Grundlage der tatsächlichen vorhandenen Nutzungen sowie Standortverhältnisse geprüft.

Durch die vorhandenen Produktionsgebäude, deren Nutzung, deren Gebäudestellung auf dem Gelände sowie die Abgrenzung des Betriebsgeländes in südöstlicher Richtung ist ein tatsächlich vorhandener Bebauungszusammenhang gegeben.

Auf Grund der tatsächlichen Nutzung entspricht der Gebietscharakter einem Industriegebiet gem. § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Durch die Errichtung des beantragten Vorhabens werden die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild wird nicht negativ beeinträchtigt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist somit nach § 34 Abs. 1 BauGB gegeben.

Die Stadt Weißenfels hat für das beantragte Vorhaben mit Beschluss vom 26.05.2016 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 BauGB erteilt.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde der Genehmigungsbehörde ein Schreiben der Stadtratsfraktion Bündnis für Gerechtigkeit (BfG-WV-WSF) – Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE) übergeben, worin die Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Weißenfels zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die beantragten Maßnahmen der wesentlichen Änderung beantragt wurde. Begründet wurde der Antrag mit dem Mitwirkungsverbot gem. § 33 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Danach habe ein Stadtratsmitglied an den Beschlüssen teilgenommen, welches ein bedeutsamer Dienstleister der Antragsteller sei.

Der Antrag wurde dem Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Prüfung übergeben.

Im Ergebnis der Prüfung wurde Folgendes festgestellt.

Die Befangenheitsregelungen des § 33 KVG LSA sollen bei der Ausübung eines Gemeinderatsmandats entstehende Interessenkonflikte im Einzelfall ausschließen, die auf einer persönlichen Beziehung des Mandatsträgers zum Beratungsgegenstand und zur Beschlussfassung beruhen. Zweck der Ausschließungsgründe ist es, jede ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde von individuellen Sonderinteressen freizuhalten, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in eine unvoreingenommene und allein an Gesetz und Gemeinwohl orientierte Kommunalverwaltung zu stärken.

Das Mitwirkungsverbot des § 33 KVG LSA für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderates hat allerdings als Einschränkung des Grundsatzes der Freiheit der Mandatsausübung nach § 43 Abs. 1 KVG LSA Ausnahmecharakter. Die Einschränkung des Mitwirkungsrechts darf daher nicht weitergehen, als der Zweck der Befangenheitsvorschriften die Einschränkung unbedingt erfordert. Nur soweit im Einzelfall ein individuelles Sonderinteresse des Gemeinderatsmitglieds am Gegenstand der Beratung und Entscheidung vorliegt und in Widerspruch zum Gemeinwohlinteresse treten kann, ist der Ausschluss des Gemeinderatsmitglieds notwendig und berechtigt. Nicht jeder Vorteil oder Nachteil begründet mithin ein Mitwirkungsverbot. Nur wenn die Entscheidung unmittelbar auf die Person des Gemeinderatsmitglieds bezogene besondere Vorteile oder Nachteile haben kann und insoweit eng mit seinen persönlichen Belangen zusammenhängt, kann sich das Eigeninteresse des Mandatsträgers auf die Beratung und Entscheidung des Gemeinderates auswirken. Die Besonderheit des Vor- oder Nachteils ist demzufolge grundsätzlich nicht zu bejahen, wenn der Vor- oder Nachteil unabhängig von der Entscheidung des Gemeinderates automatisch eintritt oder erst noch andere zusätzliche und selbstständige Entscheidungen Dritter getroffen oder andere Umstände hinzutreten müssen. Sind weitere Entscheidungen erforderlich, so kommt

es für den Einfluss der Befangenheit auf die nachfolgende Entscheidung darauf an, inwieweit die vorangehende Entscheidung die nachfolgende festlegt.

Diese Grundsätze bestimmen auch die Frage der Zulässigkeit der Mitwirkung eines Stadtratsmitglieds, welches gleichzeitig ein Unternehmen führt, bei der Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Stadt zur Erteilung des Einvernehmens in einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Frage, ob ein die Mitwirkung ausschließendes individuelles Sonderinteresse vorliegt, wenn über die Stellungnahme beraten und entschieden wird, die in direktem Bezug zu der Tätigkeit eines Stadtratsmitglieds als Unternehmer stehen, kann wie in allen Fällen der Ausschließungsgründe nach § 33 KVG LSA nicht allgemein, sondern nur aufgrund einer wertenden Betrachtung der Verhältnisse des Einzelfalles entschieden werden. Maßgeblich ist, ob die Beratung und Entscheidung eine unmittelbare Wirkung entfaltet und insoweit für den Mandatsträger direkt einen besonderen Vor- oder Nachteil bringen kann. Eine Unmittelbarkeit liegt vor, wenn die Entscheidung des Stadtrates selbst den Vorteil oder Nachteil entweder direkt eintreten lässt oder zu dessen Eintritt bindend beiträgt, mithin durch die Entscheidung des Gemeinderates die anstehende Folgeentscheidung präjudiziert wird. Insofern kommt es für die Beurteilung der Frage, ob bei der Beratung und Entscheidung über die Stellungnahme unmittelbare Sonderinteressen eines Stadtratsmitgliedes berührt sein können, auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles an.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist auf der Grundlage der vorliegenden Akten derzeit nicht zu erkennen, dass hier das Stadtratsmitglied bei der Entscheidung über die Stellungnahme einem Mitwirkungsverbot gemäß § 33 KVG LSA unterlegen war. So vermag die positive Stellungnahme des Stadtrates hinsichtlich der Erteilung des Einvernehmens für das Mitglied des Stadtrates für sich allein grundsätzlich keine unmittelbare Wirkung begründen. Mit den Beschlussfassungen des Stadtrates vom 26. Juni 2016 und 13. Oktober 2016 werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder unmittelbar begründet noch aufgehoben.

Die Genehmigung nach dem BImSchG bildet lediglich die Grundlage für den Betrieb sowie der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen der Fa. Fleischwerk Weißenfels GmbH. Mit der Genehmigung wird die Betreiberin des Schlachthofes nicht verpflichtet, dem Stadtratsmitglied vertraglich für Dienstleistungen, die sein Unternehmen anbietet, zu binden. Dies ist eine gesonderte unternehmerische Entscheidung der Betreiberin. Der Umstand, dass das Unternehmen des Stadtratsmitgliedes enge und schon längere Geschäftsbeziehungen zu der Fa. Fleischwerk Weißenfels GmbH unterhält, führt hinsichtlich der Frage der Mitwirkung zu keinem anderen Ergebnis. Nach Aktenlage haben die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragte Bau- und Änderungsmaßnahmen keinen unmittelbaren Einfluss auf die zwischen der Fa. Fleischwerk Weißenfels GmbH und dem Betrieb des Stadtratsmitgliedes bestehenden Verträge.

Der Beschluss über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vom 26.05.2016 war somit nicht aufzuheben.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 BauGB ist erteilt und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben.

### 4.3 Baurecht

Die durchzuführenden Baumaßnahmen, hier die Wartehalle für Lebetiertransporter und die Erweiterung der Viehwagewaschhalle, sind als Gebäude der Gebäudeklasse 3 i.S. des § 2 Abs. 3 Nr. 3 BauO LSA sowie als Sonderbau gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 BauO LSA einzustufen.

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 3 BauO LSA wurden die vorgelegten Standsicherheitsnachweise von dem Prüfenieur für Standsicherheit, Dipl.-Ing. Joachim Klemens, bauaufsichtlich geprüft (Prüfbericht-Nr. W17101 vom 03.01.2017). Gleichzeitig ist der Prüfenieur für Standsicherheit mit der Bauüberwachung beauftragt worden. Die Prüfergebnisse wurden von der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Weißenfels gewürdigt und in die Nebenbestimmungen zum Baurecht (Abschnitt III Nr. 2) aufgenommen.

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund ergeht die Genehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen, die sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung der Ausführungsplanung ergeben.

### 4.4 Brandschutz

Gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Prüfung des Brandschutznachweises für die Baumaßnahmen war auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Nr. 4 BauO LSA erforderlich, da es sich bei diesen Bauvorhaben um Sonderbauten handelt.

Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes (HHP West Beratende Ingenieure GmbH, Brandschutzkonzept Nr. 15BI-075G\_a – Th/Sp/Hw) erfolgte durch den Prüfenieur für Brandschutz, Herrn Prof. Dr.-Ing. Michael Rost, in Bezug auf den bautechnischen, den vorbeugenden und den abwehrenden Brandschutz.

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz (Abschnitt III Nr. 3) wurden in Auswertung des Brandschutzkonzeptes und auf der Grundlage des Prüfberichtes für Brandschutz (Nr. 14-P003-03-11 vom 09.12.2016) erhoben.

### 4.5 Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schutzgrundsatz gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) gewährleistet ist.

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen hat in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Festlegung und Beurteilung von Geruchsmissionen“ (Geruchsmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008) zu erfolgen, die mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde.

Nach Abschnitt 3.1 GIRL-2008 lautet der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete 0,10 und für Gewerbe-/Industriegebiete 0,15. Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes diesen Gebietskategorien zuzuordnen.

Von der Antragstellerin wurde mit den Antragsunterlagen eine gutachterliche Stellungnahme der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 30.03.2016 (TÜV-Auftrags-Nr. 8000 706 538/216IPG042) eingereicht. Die Ausbreitungsrechnung entspricht den Anforderungen den Anhangs 3 der TA Luft. Die angezeigten Quellstärken sind plausibel.

In der gutachterlichen Stellungnahme wurde geprüft, ob mit den Maßnahmen der wesentlichen Änderung die im Genehmigungsbescheid vom 07.06.2013 (AZ.: 402.2.8-44008/11/49) in Abschnitt III unter Nr. 3.1.1 festgelegten Immissionswerte für die Wahrnehmungshäufigkeit der Gerüche für

die Zusatzbelastung an den relevanten Immissionsorten in der Stadt Weißenfels eingehalten werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Immissionswerte für die Wahrnehmungshäufigkeit der Gerüche für die Zusatzbelastung eingehalten werden.

Dieses Ergebnis wird auch mit der ergänzenden Stellungnahme der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 23.08.2016 unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anlieferung von Lebewendtiertransporten in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr bestätigt.

Die Festlegung der Immissionsbegrenzungen für die Zusatzbelastung (Nebenbestimmung Nr. 4.1.1) erfolgte auf der Grundlage der bauplanungsrechtlichen Einstufung der maßgeblichen Immissionsorte i.V.m. Nr. 3.1 Tabelle 1 GIRL-2008.

Da sich im Einwirkungsbereich der Anlage zum Schlachten von Tieren drei Anlagen befinden, welche in Bezug auf Gerüche als Vorbelastung zu berücksichtigen sind, wurde unter Nr. 4.1.2 bis Nr. 4.1.4 auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auch die Gesamtbelastung für die Wahrnehmungshäufigkeit der Gerüche festgelegt.

Im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG muss auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Vorsorgegrundsatz gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) getroffen werden. Die Vorsorgeanforderungen sind unter Nr. 5.4.7.2 TA Luft geregelt. Dabei handelt es sich um eine Kombination von technisch-/organisatorischen Maßnahmen in Verbindung mit sicherzustellenden Mindestabständen zur Wohnbebauung.

Aufgrund der Unterschreitungen des Mindestabstandes nach Nr. 5.4.7.2 TA Luft zwischen der Anlage zum Schlachten von Tieren und der nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgelegten Wohnbebauung von 350 m mit einem vorhandenen Abstand von 290 m hat die Fleischwerk Weißenfels GmbH eine zweistufige Abluftreinigungsanlage (Biofilter) der Fa. Schulz Systemtechnik installiert, welche mit Bescheid vom 07.06.2013 (AZ.: 402.2.8-44008/11/49) genehmigt wurde. In den Biofilter wird die Abluft aus der betriebseigenen Schlachtung, Abwasservorbehandlung, Darmbehandlung/Kuttelei und Entsorgung tierischer Nebenprodukte geleitet.

Im Rahmen der Quellensuche für das Sanierungskonzept wurde festgelegt, dass die Reingasqualität an der Oberfläche des Biofilters sehr unterschiedlich war.

Auf Grundlage der Anzeige gem. § 15 BImSchG wurden der Biofilter um 20 m erweitert sowie eine Querleitung mit Austrittsöffnungen in der Vorkammer des Biofilters installiert. Mit dieser Maßnahme soll eine Durchmischung der Abluftströme und eine gleichmäßige Bestreichung der Biofilteroberfläche erreicht werden.

Die Nebenbestimmungen zum Betrieb sowie zur Wartung des Biofilters (Nrn. 4.1.6, 4.1.7, 4.1.8) sind erforderlich, um die Einhaltung der unter Nr. 4.1.5 geforderten Emissionswerte sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung zum Betriebsregime unter Nr. 4.1.9 bis Nr. 4.1.20 dienen der Emissionsminderung und damit der Einhaltung der geforderten Immissionsgrenzwerte in Bezug auf Geruch für die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung.

Die Forderung eines messtechnischen Nachweises (Nr. 4.21 bis Nr. 4.24) der unter Nr. 4.1.5 geforderten Emissionswerte und Minderungsgrade beruht auf § 21 Abs. 2a Nr. 2 der 9. BImSchV und dient dazu, dass die für den Immissionsschutz zuständige Überwachungsbehörde ihrer Überwachungspflicht nachkommen kann.

Der Nachweis der Einhaltung der Zusatzbelastung über eine Ausbreitungsrechnung mit den Ergebnissen der Emissionsmessung am Biofilter als Eingangsdaten ist im vorliegenden Fall nicht aussagefähig.

Neben den geruchsrelevanten Quellen der Anlage zum Schlachten von Tieren, die in den Biofilter eingebunden werden, existieren auf dem Betriebsgelände auch diffuse Quellen, wie z.B. die Lebewendtiertransportfahrzeuge, die entweder in die Entladehalle oder in die Wartehalle fahren. Des



Weiteren sind im Betriebsablauf Nebenbestimmungen einzuhalten, die der Emissionsminderung dienen, u.a. das Schließen der Tore der Entladehalle und das Öffnen der Tore der Flotationshalle nur beim Befahren.

Zum Nachweis der Einhaltung aller emissionsmindernder Maßnahmen, einschließlich des Biofilters, wird aus diesem Grund eine olfaktorische Messung in Form einer Rasterbegehung gefordert. Auf Grund der vorhandenen Vorbelastung durch weitere Emittenten ist somit der Nachweis für die Einhaltung der Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten zu erbringen.

Gem. Nr. 5.1.1 TA Luft sollen bei der Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall BVT-Merkblätter, Richtlinien oder Normen des VDI/DIN-Handbuches Reinhaltung der Luft als Erkenntnisquelle herangezogen werden, soweit die TA Luft keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthält.

Die Anlage zum Schlachten von Tieren ist im Anhang 1 Nr. 6.4 Buchstabe a) der Richtlinie 2010/75/EU (IED) aufgeführt und unterliegt somit den Anforderungen dieser Richtlinie.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben.

Für das BVT-Merkblatt (BREF) für TierAnlage zum Schlachten von Tierenn/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN), November 2003, gibt es zurzeit keine BVT-Schlussfolgerungen.

Nach Art. 14 Abs. 6 IED ist für den Fall, dass keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben den Kriterien des Anhangs III besonders Rechnung zu tragen. Dies ist im vorliegenden Fall in Bezug auf den Immissionsschutz, Luftreinhaltung, erfolgt.

#### **4.6 Lärmschutz**

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Schweinen in Weißenfels beruht auf dem Schalltechnischen Gutachten Nr. 8000 657 098/516SST012 vom 30.03.2016, erstellt vom TÜV Nord Umweltschutz Büro Halle.

Die Schallimmissionsprognose untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an elf der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten in der Umgebung der Anlage unter Berücksichtigung aller geplanten technischen und baulichen Änderungen. Im Ergebnis der nachvollziehbar gestalteten Prognose wurde die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm an diesen elf Immissionsorten nachgewiesen. Als maßgeblicher Immissionsort gemäß Nr. 2.3 TA Lärm ist das Wohnhaus „Am Zeiselberg 2“ anzusehen. An diesem Immissionsort sind die höchsten Immissionsbeiträge und die dichteste Annäherung des für die Gesamtbelastung zur Nachtzeit [42,4 dB(A)] zulässigen Immissionsrichtwertes [44 dB(A) als Zwischenwert gemäß Nr. 6.7 TA Lärm Gemengelage] zu erwarten.

Zur Sicherung des Standes der Lärminderungstechnik und der Einhaltung der prognostizierten Geräuschimmissionen wurden die Nebenbestimmungen Nr. 4.2.1 bis 4.2.3 erhoben.

Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen und einer Ausweitung der Transporte in die Zeit von 23.00 bis 4.00 Uhr besteht die Notwendigkeit, die Einhaltung der prognostizierten nächtlichen Beurteilungspegel durch eine Messung nach der wesentlichen Änderung der Anlage nachzuweisen.

Entsprechend Nr. 7.4 der TA Lärm sind auch die Schallimmissionen des anlagenbedingten Verkehrs in einer Entfernung von 500 m im Umkreis der Anlage zu untersuchen und zu bewerten. Die Schalltechnische Untersuchung des TÜV Nord Umweltschutz kommt zu dem Schluss, dass der anlagenbedingte Verkehr die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) nicht um 5 dB unterschreitet und organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung der

Schallemissionen erforderlich sind. Zur Minderung der Geräuschemissionen durch LKW-Transporte ist die freiwillige Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h mit allen Logistikpartnern vertraglich nachzuweisen.

#### 4.7 Arbeitsschutz

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist u.a. zu erteilen, wenn gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der in der Anlage Beschäftigten. Sie sind auch erforderlich, um Beschäftigte und Dritte u.a. vor möglichen Gefahren zu schützen.

Die Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer sowie in Bezug auf die technische Sicherheit (Abschnitt III Nr. 5) wurden auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit

- § 3a ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.8 und 2.1,
- §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 – Verkehrswege,
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen,
- §§ 7, 10 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i.V.m. Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 906 – Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV – und TRGS 554 – Abgase von Dieselmotoren

erhoben.

#### 4.8 Gesundheitsschutz

Die Maßnahmen der wesentlichen Änderung in Abschnitt I Nr. 1 wurden in Bezug auf den Gesundheitsschutz von der zuständigen Behörde geprüft.

Auf Grund der gleichbleibenden Kapazität und der zu erwartenden Verringerung von Emissionen bestehen wurde der Realisierung des Vorhabens ohne Nebenbestimmung zugestimmt.

#### 4.9 Tierschutz

Die Nutzung einer Wartehalle für 12 Lebetiertransportfahrzeuge war auch in Bezug auf den Tierschutz zu prüfen, insbesondere die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

- Tierschutzgesetz (TierSchG),
- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV),
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung Nr. 1255/97 vom 22. Dezember 2004, ABl. 2005 Nr. L 3 S. 1, ber. ABl. 2006 Nr. L 113 S. 26,
- Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV),
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung,
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV).

Zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffes aus Anhang III Nr. 1.2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung wird mit der Nebenbestimmung Nr. 6.1 eine maximale Zeitdauer vom Erreichen des Schlachthofes bis zum Beginn der Entladung von 30 Minuten festgelegt. Dieser Zeitraum entspricht der Entladezeit eines Lebewiehtransportfahrzeuges und könnte entstehen, wenn trotz sorgfältiger Planung durch den Betrieb alle Entladerampen belegt sind.

Die Lebewiehetransportfahrzeuge, die in den Nachtstunden ankommen, nicht abzuladen, widerspricht den Vorgaben des Tierschutzes entsprechend den vorab aufgeführten Rechtsgrundlagen. Aus Sicht des Tierschutzes sind Lebewiehtransportfahrzeuge, die zwischen 23:00 Uhr und 04:00 Uhr den Schlachthof erreichen, sofort nach Ankunft in dem Schlachtbetrieb zu entladen. Da bei den vom Betrieb beantragten maximal zwei Transporten pro Stunde nicht alle Entladerampen genutzt werden, muss mit dem Entladen sofort begonnen werden (Nebenbestimmung Nr. 6.2).

#### 4.10 Wasserrecht

Die auf der Grundlage von § 40 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingereichte Anzeige für die Lagerung von Poly Separ® PK2013HM und Poly Separ® PK2019VH wurde von der zuständigen Wasserbehörde geprüft und bestätigt.

Die Pflicht zum ordnungsgemäßen Betreiben und zur Unterhaltung der Lageranlage in Bezug auf den Gewässerschutz ergibt sich aus § 62 WHG i.V.m. §§ 17 und 46 AwSV (Nebenbestimmung Nr. 7.1).

Die Anforderung des Nachweises der Eignung der Lagerbehälter beruht auf § 41 AwSV (Nebenbestimmung Nr. 7.2).

Die Verpflichtung bei Inbetriebnahme und Stilllegung der Lagerbehälter beruhen auf § 46 AwSV i.V.m. Anlage 5 AwSV (Nebenbestimmung Nr. 7.3).

Gemäß § 44 AwSV sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Verhaltensvorschriften im Bereich der Anlage anzubringen (Nebenbestimmung Nr. 7.4).

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (Nebenbestimmung Nr. 7.5).

Gemäß § 13 BImSchG werden wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes von der Genehmigung nach dem BImSchG nicht eingeschlossen. Die Genehmigungsbehörde hat sich jedoch auf der Grundlage von § 11 Satz 3 der 9. BImSchV über den Stand der anderweitigen das Vorhaben betreffenden Zulassungsverfahren Kenntnis zu verschaffen und auf ihre Beteiligung hinzuwirken sowie mit den für diese Verfahren zuständigen Behörden frühzeitig den von ihr beabsichtigten Inhalt des Genehmigungsbescheides zu erörtern und abzustimmen.

In Bezug auf die Grundstücksentwässerung und den die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist dies mit der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR erfolgt.

Es wurde festgestellt, dass es hinsichtlich der Einleitmenge des Niederschlagswassers keine Änderung gibt, jedoch eine teilweise Änderung in der Lage der vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage. Um sicherzustellen, dass mit der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage auch der Grundstücksentwässerungsvertrag aktualisiert ist, wurde die Nebenbestimmung Nr. 7.6 in den Bescheid aufgenommen.

Die Antragstellerin hat mit den Maßnahmen der wesentlichen Änderung auch eine Änderung des Abwasserentsorgungsvertrages vom 20.12.2012 beantragt.

Die beantragte Anpassung des Parameters Phosphor wurde von der AöR für unbedenklich erachtet. Sie hat der 1. Änderung des Abwasserentsorgungsvertrages mit Schreiben vom 21.10.2016 zugestimmt.

Auf der Grundlage der Nebenbestimmung in Abschnitt III unter Nr. 5.1 der Genehmigung vom 07.06.2013 (AZ.: 402.2.8-44008/11/49), wonach der Abwasserentsorgungsvertrag vom 20.12.2012 zwischen der Fleischwerk Weißenfels GmbH und der AöR rechtsverbindlich einzuhalten ist, wird der geänderte Grenzwert für  $P_{ges}$  mit der Nebenbestimmung Nr. 7.7 festgeschrieben.

#### 4.11 Bodenschutz und Abfallrecht

Das Betriebsgelände der Fleischwerk Weißenfels GmbH, Am Schlachthof in 06667 Weißenfels, ist im Fachinformationssystem „Bodenschutz“ gemäß § 9 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) als Altstandort unter der Kataster-Nr. 19156 (Schlacht- und Verarbeitung) registriert.

Das Auffinden von kontaminiertem Bodenaushub und Abbruchmaterial bei den baulichen Maßnahmen ist nicht gänzlich auszuschließen. Aus diesem Grund ist bei eventuell auftretenden Kontaminationen des Bodens bzw. auch des Bauschutts die untere Abfallbehörde zu informieren und das Material entsprechend zu verwerten oder zu entsorgen.

Die Forderung nach Beachtung des LAGA-Merkblattes wurde mit Erlass des MRLU vom 26.10.2000 als verbindlich erklärt.

Laut Antragsunterlagen ist das Vorhaben mit keiner Änderung der Art und der Mengen anfallender Abfälle verbunden.

#### 4.12 Naturschutz

##### Artenschutz

Die Prüfung der Maßnahmen der wesentlichen Änderung erfolgte auf der Grundlage der Antragsunterlagen sowie der nachgereichten „Potenzialanalyse und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation vom 18.07.2016).

Die zuständige obere Naturschutzbehörde hat in Bezug auf den Artenschutz festgestellt, dass ausgehend von der Wirkanalyse zu den bewertungsrelevanten Arten und Artengruppen sowie den konkreten Habitatbedingungen ein signifikantes Gefährdungspotential hinsichtlich der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bzw. § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sowohl objekt-, als auch bau-, und / betriebsbedingt in Verbindung mit den beantragten Maßnahmen nicht erkennbar ist.

Auf Grund der geringen Größe den von den beantragten Maßnahmen betroffenen Fläche (619 m<sup>2</sup>) und der erkennbaren Strukturarmut kann davon ausgegangen werden, dass dem Artenschutz hinsichtlich der Vogelwelt, bei Einhaltung der unter Nr. 9.1 erhobenen Nebenbestimmung, ausreichend genüge getan wird.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auf Grund der geringen Flächengröße die ökologische Funktion der von den beantragten Maßnahmen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

##### Eingriffsregelung

Die beantragten Maßnahmen der wesentlichen Änderung sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden durch die Änderung der Gestaltung und Nutzung von Grundflächen gem. § 14 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG).

Gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind die nach erfolgter Vermeidungsprüfung verbleibenden Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Die Fleischwerk Weißenfels GmbH als Verursacher des Eingriffs hat über vertragliche Regelungen einen Biotopwertüberschuss von 73.030 Biotopwertpunkten ohne entsprechende Verpflichtung hergestellt und die Voraussetzungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG zur Anerkennung der bevorrateten Kompensationsmaßnahme erfüllt. Aus diesem Überschuss soll der geplan-

te Eingriff kompensiert werden. Gemäß der Eingriffsbilanz ist ein Eingriffsdefizit von 4.333 Biotopwertpunkten auszugleichen. Es verbleibt nach Abzug des ermittelten Biotopwertdefizites ein Überschuss aus dem Vertrag mit der Stadt Weißenfels von 69.597 Biotopwertpunkten.

Die Verfahrensweise ist gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festzuschreiben.

Die Nebenbestimmung Nr. 9.2 sichert die Kompensation des mit den beantragten Maßnahmen der wesentlichen Änderung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft gem. § 15 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 BNatSchG.

#### **4.13 Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

Mit der Nebenbestimmung zur Betriebseinstellung unter Abschnitt III Nr. 10 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Überwachungsbehörden auch in solch einem Fall ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

#### **5 Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 18.04.2018 informiert. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich bis zum 18.05.2018 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Schreiben vom 09.05.2018 wurde um Verlängerung der Frist um einen Monat gebeten. Dem Antrag wurde mit Schreiben 11.05.2018 stattgegeben.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 15.06.2018 (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 19.06.2018) zu dem Bescheidentwurf folgende Anmerkungen vorgetragen:

Es bleibe unbestritten, dass die zusätzliche Anlieferung lebender Tiere in der Zeit von 23.00 bis 04.00 Uhr zu nicht genehmigungsfähigen Immissionen führen würde. Die Differenz zwischen Antragstellung und Entscheidung gebe jedoch Anlass zur vertiefenden Verständigung.

Unter Punkt 2 der Nebenbestimmungen sei ein Prüflingenieur namentlich festgelegt. Hier stelle sich die Frage, ob man sich nicht innerhalb der Bescheidung besser auf lediglich zugelassenen Brandschutzingenieur berufen könne.

Unter Nr. 4.1.13 der Nebenbestimmungen solle festgelegt werden, dass auf den Freiflächen des Betriebsgeländes keine Lebetiertransportfahrzeuge abgestellt werden dürften. An dieser Stelle ergebe sich das Erfordernis zu differenzieren.

Unter Nr. 4.1.26 werde die Dokumentation verschiedener Zeiten gefordert. Hier würde man Differenzen mit dem technisch machbaren sehen.

Unter Nr. 4.2.3 werde das Verlassen der Tiertransporter vom Betriebsgelände geregelt. Es werde davon ausgegangen, dass diese Regelung im Zusammenhang mit dem abgelehnten Teilantrag beabsichtigt sei. Mit diesem Punkt könne man sich nicht einverstanden erklären.

Unter Nr. 6 würden bezüglich der Entladezeiten Festlegungen getroffen, die mit einer unbestimmten Rechtsnorm nicht vereinbar seien.

Gemäß Nr. 9.1 seien die Baumaßnahmen auf Herbst und Winter beschränkt. Für eine solche Beschränkung würde kein Anlass gesehen.

Die vorgenannten Punkte im Entwurf des Genehmigungsbescheides seien mit verschiedenen Anliegen des Genehmigungsantrages nicht vereinbar. Es wurde darum gebeten, den Genehmigungsbescheid nicht in der entworfenen Form zu erlassen und um ein Gesprächstermin gebeten.

Die Beratung im Rahmen der Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG fand am 26.07.2018 im Landesverwaltungsamt statt.

Im Ergebnis der Beratung wurde Folgendes festgelegt:

1. Die Antragstellerin reicht eine Begründung ein, warum eine Entladezeit von 30 Minuten nach Ankunft der mit Tieren beladenen Transportfahrzeuge auf dem Schlachthof den gesetzlichen Anforderungen nicht zu entnehmen ist. Die Begründung wird der zuständigen Veterinärbehörde zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.
2. Der Antragsgegenstand wird dahingehend geändert, dass in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr in begründeten Ausnahmefällen fünf Fahrzeugbewegungen erfolgen dürfen.
3. Die Antragstellerin benennt drei zugelassene Prüflingenieure. Die Vorschläge werden dem zuständigen Bauordnungsamt zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.
4. Die Nebenbestimmung Nr. 9.1 zum Naturschutz wird dahingehend geändert, dass die Beschränkung der Bauarbeiten auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar nicht erforderlich ist, wenn auf andere Weise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 23.11.2018 (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 27.11.2018) hat die Antragstellerin ergänzend vorgetragen.

Die beabsichtigte Festlegung, die Entladung der am Schlachthof eintreffenden Tiertransporter auf maximal 30 Minuten zu begrenzen, stelle eine unzulässige Konkretisierung eines unbestimmten Rechtsbegriffes des Art. 15 i. V. m. Anhang III Nr. 1.2 der VO 1099/2009 EG dar. Hierfür würde es der zuständigen Veterinärbehörde an der Ermächtigungsgrundlage mangeln.

Zentrale Voraussetzung dafür wäre ein tierschutzrelevanter Verstoß. Die Behörde ziehe diesbezüglich einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang III, Nr. 1.2, Satz 1 VO EG 1099/2009, nach dem die Tiere nach dem Eintreffen so schnell wie möglich abzuladen sind, in Betracht. Diese Bestimmung enthalte jedoch keine Konkretisierung dahingehend, welche Zeitspanne hiervon noch erfasst werde und ab welchem Zeitpunkt ein Verstoß gegen diese Vorschrift vorliege. Soweit die

Behörde diesbezüglich ausführt, es genüge, dass eine zeitliche Grenze aufgrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls bestimmbar sei, könne dem in diesem Zusammenhang nicht gefolgt werden. Denn aus Gründen der Rechtssicherheit könne die Bestimmung der zeitlichen Vorgabe nicht in die Sphäre des Adressaten (der Behörde) dieser Regelung verlagert werden, sondern müsse für diesen von vornherein klar erkennbar sein. Dies gelte jedenfalls dann, wenn eine abstrakt- generelle Regelung auf einen Einzelfall angewandt und zum Gegenstand einer individuell-konkreten Anordnung gemacht würde. In diesem Fall greife das Bestimmtheitsgebot des § 37 Abs. 1 VwVfG ein.

Der Adressat eines Verwaltungsakts dürfe nicht im Ungewissen darüber gelassen werden, unter welchen Voraussetzungen die konkrete Rechtsfolge eintrete. Vielmehr seien die in den einschlägigen Vorschriften enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe einzelfallbezogen auszulegen und zu konkretisieren. Das schlichte Ersetzen des unbestimmten Rechtsbegriffs durch ähnliche, ebenso wenig trennscharfe Ausdrücke und Formulierungen reiche hierzu nicht aus. So könne im hiesigen Fall der unbestimmte Rechtsbegriff „so schnell wie möglich“ weder durch Begrifflichkeiten, wie z.B. „sofortiges Abladen“, „unverzögliches Abladen“ und „schnelle Entladung“ noch durch die Wendung „ohne schuldhaftes Zögern“ präzisiert werden. Es bedürfe vielmehr einer konkreten zeitlichen Eingrenzung, für die die Verwaltung jedoch nicht auf allgemeine Erfahrungssätze zurückgreifen dürfe, sondern die sie anhand der objektiven Umstände des Einzelfalls festlegen müsse. Dies sei vorliegend jedoch nicht geschehen. Der Regelungsabsicht fehle es aufgrund der unzureichenden Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs an der erforderlichen Bestimmtheit i. S. d. § 37 Abs.1 VwVfG.

Soweit die Behörde unter Verweis auf § 3 Abs. 1 TierSchIV behauptet, die tierschutzrechtliche Anordnung, die Wartezeit auf maximal 30 Minuten zu beschränken, sei erforderlich gewesen, da wissenschaftlich belegt sei, dass eine längere Standzeit auf dem Transportfahrzeug eine erhebliche körperliche Belastung der Tiere darstelle und zu einer vermeidbaren Aufregung führe, sei dies in der Sache nicht haltbar.

Zur Widerlegung dessen wurde der Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Untersuchung zum Raumangebot für Schweine bei Transporten unterschiedlicher Dauer“ (Ce-0038) des Friedrich-Loeffler-Instituts Celle als **Anlage** beigefügt. Das Friedrich-Loeffler-Institut sei eine selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und sei in elf Fachinstitute an fünf Standorten unterteilt (<https://www.fli.de/de/ueber-das-fli/das-fli/>). Der Arbeitsschwerpunkt am Standort Celle liege in der Weiterentwicklung von Haltungsverfahren für landwirtschaftliche Nutztiere im Hinblick auf Verhaltensgerechtigkeit und Tiergesundheit. Weiter heißt es dazu im Internetauftritt des FLI: „Hierbei werden Aspekte wie Transport sowie Betäuben und Töten beim Schlachten berücksichtigt“.

Gegenstand dieses Forschungsvorhabens war die Untersuchung, wie sich längere und kürzere Transportzeiten (8 Stunden nach TierSchTrV gegenüber 4 Stunden) unter verschiedenen Ladedichten auf Parameter der Belastungsreaktion der beförderten Tiere unter Sommer- und Winterbedingungen auswirken. Hierbei ist das Friedrich-Loeffler-Institut zu dem Ergebnis gelangt, dass die Schweine bei längeren Transportzeiten insgesamt keine höheren Belastungsreaktionen aufzeigen als bei kürzeren Transporten.

Insgesamt führten nach den Erkenntnissen bzw. Feststellungen des Forschungsvorhabens des Friedrich-Loeffler-Instituts eine längere Transport- und Standdauer nicht zu einer erhöhten körperlichen Belastung oder Stressreaktion der Schweine. Die Behauptung, es sei wissenschaftlich belegt, dass Standzeiten vor dem Entladen auf dem Schlachthof eine sofortige Steigerung der Herzfrequenz und damit eine vermeidbare Aufregung hervorrufen würde, könne somit keinen Bestand haben.

Des Weiteren wurde beantragt, den Antragsgegenstand dahingehend zu ändern, dass in der Zeit von 23:00 Uhr bis 04.00 Uhr in Ausnahmefällen fünf Fahrzeugbewegungen erfolgen dürfen.

In dem Entwurf des Bescheides sei unter Nr. 3.2 der Prüflingenieur Prof. Dr.-Ing. Michael Rost festgelegt worden. Die Antragstellerin sei hinsichtlich der Person des zu beauftragenden Prüflingenieurs völlig unvoreingenommen. Es bestehe lediglich die Befürchtung, dass aus eventuell nicht beeinflussbaren Umständen zum Zeitpunkt der Beauftragung der im Bescheid namentlich benannte Prüflingenieur nicht mehr zur Verfügung stehe und die Bestimmung deswegen unwirksam oder nichtig werden würde. Die Beauftragung eines alternativen zugelassenen Prüflingenieurs sei dann nicht möglich.

Deswegen würde lediglich aus Vorsorge gegen eine möglicherweise unlösbare Diskrepanz die bisher vorgeschlagene Formulierung: „Durch den Prüflingenieur für Brandschutz, Herr Prof. Dr.-Ing. Michael Rost, ...“, durch die Formulierung: „Durch einen zugelassenen Prüflingenieur für Brandschutz ...“, zu ersetzen. Gleichwohl sei auch bei dieser Formulierung kein Hindernisgrund zu erkennen, den Herr Prof. Dr.-Ing. Michael Rost mit der Bescheinigung der Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Brandschutznachweis zu beauftragen. Im Verhinderungsfall sei dann aber auch ohne gegen die Bestimmung aus dem Bescheid zu verstoßen, die Beauftragung eines anderen Brandschutzingenieurs möglich.

Die bisherige Formulierung der Nr. 4.1.26 verlange die Aufzeichnung der Einfahrtszeit, der Standdauer in der geplanten Wartehalle und der Ausfahrtszeit. Es dürfe angenommen werden, dass die Regelung aus der Auflage zur Wartezeit erwogen wurde, um die Wartezeit von mit lebenden Tieren beladenen Tiertransportern durch die Behörde prüfen zu können. Vor diesem Hintergrund genüge allerdings das Aufzeichnen der Einfahrtszeit und der Entladezeit, um aus der Differenz die Wartezeit zu ermitteln. Die Ausfahrtszeit sei für diese Prüfung nicht notwendig und damit entbehrlich. Die Erfassung und Speicherung der Ausfahrtszeit wäre mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden, dem es an einer Begründung mangle. Deswegen würde darum gebeten und beantragt, die Nr. 4.1.26 dahingehend abzuändern, dass der Teilsatz: „... und die Ausfahrtszeit vom Betriebsgelände...“, gelöscht wird.

In dem Antragsverfahren habe es gelegentlich Unterschiede bei der Deutung und Bezeichnung von Sachverhalten oder Anlagenteilen gegeben. Es wird Folgendes vorgeschlagen:

- Tiertransporter oder Tiertransportfahrzeug  
  , mit der konkretisierenden Kurzerläuterung:
  - beladen mit lebenden Tieren
  - entladen und verunreinigt (mit Einstreu und Tierausscheidungen)
  - leer und gereinigt
- Waschhalle für Tiertransporter.

Die Anmerkungen zu dem Bescheidentwurf wurden den beteiligten zuständigen Fachbehörden mit folgendem Ergebnis geprüft:

An der Nebenbestimmung in Abschnitt III unter Nr. 6 zum Tierschutz wird festgehalten.

**Begründung:**

Zu den Bedenken des Antragsstellers hinsichtlich der fehlenden Ermächtigungsgrundlage zur Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe wird wie folgt Stellung genommen.

Die kritisierte „Konkretisierung“ der Begriffe „so schnell wie möglich“, bzw. „unverzüglich“ ist technisch gesehen eine Auslegung von Begriffen die in einem Rechtstext verwendet werden. Auslegung bedeutet den Inhalt eines Begriffs zu bestimmen. Also welche Aussage der Normgeber mit dem Begriff machen will. Die Anwendung einer Norm setzt regelmäßig eine Auslegung durch den Anwender der Norm voraus, denn ohne dass der Inhalt des verwendeten Begriffs bestimmt wird, ist eine Norm nicht anwendbar. Es ist dabei unerheblich ob es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt oder nicht. Der Verweis auf eine Ermächtigungsgrundlage läuft insoweit leer.

Richtig ist allerdings, dass die Auflage einer Ermächtigungsgrundlage bedarf. Sie greift in die Rechte des Unternehmens ein. Hier ist § 16a Tierschutzgesetz (TierSchG) anzuwenden. Diese



Norm ermächtigt die zuständige Tierschutzbehörde die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Gefahr eines Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen abzuwenden. Hier besteht die Gefahr eines Verstoßes gegen Verordnung VO (EU) 1/2005 und VO (EG) Nr. 1099/2009 sowie gegen § 10 Abs. 3 Tierschutz-Transportverordnung (TierschTrV), sowie einer Missachtung der ordnungsrechtlichen Verfügungen des Landkreises Burgenlandkreis vom 02.12.2016 und 17.07.2017.

Die Argumentation, dass die Auslegung einer Rechtsnorm an Hand eines Einzelfalles zu erfolgen hat, geht fehlt. Das Charakteristische einer Rechtsnorm ist, dass sie eine generelle abstrakte Regelung enthält. Sie wendet sich nicht an eine einzelne Person, sondern eine Vielzahl von Personen die nach allgemeinen Merkmalen bestimmt sind. Eine Konkretisierung auf den Einzelfall erfolgt auf der Grundlage der anzuwendenden Norm durch einen Verwaltungsakt. Auf diesen ist dann § 37 I VwVfG anwendbar.

Als Nebenbestimmung wurde folgendes gefordert:

*Lebendtiertransporte sind nach Ankunft auf dem Betriebsgelände der Anlage zum Schlachten von Tieren unverzüglich abzuladen. Wird die Zeitdauer von 30 Minuten vom Erreichen der Anlage bis zum Entladen überschritten, ist dies zu dokumentieren und die Ursache für die Überschreitung schriftlich zu begründen. Der für den Tierschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde ist diese Dokumentation auf Verlangen vorzulegen.*

Das von der Antragstellerin vorgelegte Gutachten geht nicht zielgerichtet auf die Standzeiten am Schlachthof ein. Ziel der Studie ist der Vergleich von unterschiedlichen Transportzeiten.

Die Standzeiten am Schlachthof sind nicht zeitlich genannt, eventuell lassen sich aus den Ergebnissen während Transportpausen Rückschlüsse ziehen.

Generell wird in der Studie festgestellt: „Ein Transport ist per se für die Tiere eine ungewohnte, belastende Situation.“ Auch in den Fahrpausen und sonstigen Standzeiten lag der Großteil der Messwerte konstant oberhalb der physiologischen Norm. (S. 40) Die Werte im Wartestall sind ebenfalls ohne Angabe der Zeitdauer des Aufenthaltes, so dass auch hier ein Absinken der Messwerte nach längerem Aufenthalt zu erwarten ist.

Belastungen der Tiere sind auf das minimal notwendige Maß zu begrenzen. Deshalb schreibt der Art. 3 der VO (EU) 1/2005 vor, dass ein Tiertransport ohne Verzögerung durchgeführt werden muss. Dies wird durch die VO (EG) Nr. 1099/2009 nochmals hervorgehoben indem festgelegt wird, dass die Tiere nach dem Eintreffen am Schlachthof so schnell wie möglich abgeladen werden müssen. (Anhang III Punkt 1.2).

Ob eine weiteres Verweilen der Tiere auf dem Transportfahrzeug nach Ankunft im Schlachthof tatsächlich zu einer erhöhten Belastung der Tiere führt, ist hier nicht zu erörtern. Der Normgeber verlangt hier die unverzügliche Entladung. Er geht daher davon aus, dass ein weiteres Verbleiben der Tiere auf dem Tiertransporter eine für die Tiere nicht mehr zumutbare Belastung darstellt. Insbesondere die Tierschutz-Transportverordnung ist somit für die Behörde eine verbindliche Auslegung des § 2 TierSchG wonach Tiere artgerecht zu halten sind. Das vorgelegte Gutachten ist bereits deshalb für das vorliegende Verfahren irrelevant. Darüber hinaus befasst es sich nicht mit der Frage der Auswirkungen von Standzeiten auf dem Schlachthof.

Der vorgegebene Zeitrahmen von 30 Minuten stellt ein Entgegenkommen da. Ansonsten wäre bereits mit der Ankunft auf dem Schlachthof, also sofort, mit dem Entladen zu beginnen. 30 Minuten sind nach dem hier vorliegenden Sachvortrag der Zeitrahmen den der Schlachthof benötigt um das Entladen zu organisieren.

Die vermeidbare Belastung der Tiere durch eine unnötige Verlängerung der Transportzeit ist also zu unterbinden. Dazu wurden durch den Landkreis Burgenlandkreis entsprechende Verfügungen erlassen.

Der Änderung des Antragsgegenstandes, dass in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr in Ausnahmefällen fünf Fahrzeugbewegungen erfolgen dürfen wird eingeschränkt stattgegeben. Da die möglichen Ausnahmefälle nicht benannt wurden, dürfen die fünf Fahrzeugbewegungen nur in be-

gründeten Ausnahmefällen und in Anlehnung an Nr. 7.2 TA Lärm maximal 10 Mal im Jahr erfolgen (sh. Begründung Abschnitt IV Nr. 3 zu Abschnitt I Nr. 2).

Ein Brandschutzingenieur kann nicht die hoheitlichen Aufgaben wie ein Prüfeningenieur erfüllen. Es ist gesetzlich geregelt, dass die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise (Standicherheit und Brandschutz) sowie die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 der BauO LSA durch die zuständige Bauaufsicht selbst oder durch einen von ihr beauftragten Prüfeningenieur erfolgt. Die Anerkennung und Tätigkeit von Prüfeningenieuren regelt die Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO).

Aus vorgenannten Gründen kann die Sorge der Antragstellerin nicht geteilt werden. Sofern ein Prüfeningenieur nicht mehr zur Verfügung steht, wird durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein anderer zugelassener Prüfeningenieur beauftragt.

Die Nebenbestimmung in Abschnitt III unter Nr. 3.2 wird nicht geändert.

Die Nebenbestimmung in Abschnitt III unter Nr. 4.1.26 wird ebenfalls nicht geändert. Die Erfassung der Ausfahrtzeit dient insbesondere der Kontrolle der Fahrzeugbewegungen in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr.

Dem Vorschlag zur Verwendung einheitlicher Bezeichnungen wurde in Bezug auf Waschhalle für Tiertransporter nicht gefolgt. Hier wurde die Bezeichnung Viehwagenwaschhalle entsprechend der Antragstellung und den Antragsunterlagen verwendet.

## V Hinweise

### 1. Allgemein

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.  
Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern/ zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.3 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat die Betreiberin eine Anlage nach der IE-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.5 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.6 Zuwiderhandlungen bei der wesentlichen Änderung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.7 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.

## 2. Baurecht

- 2.1 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorVO). Diese sind über das Landesportal [www.mlv.sachsen-anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de) abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.2 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.3 Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 Satz 2 BauO LSA).
- 2.4 Die Bauausführung hat entsprechend den geprüften Bauvorlagen und bauaufsichtlich geprüften bzw. noch zu prüfenden bautechnischen Nachweisen über die Standsicherheit und den Brandschutz zu erfolgen.
- 2.5 Die Prüfsachverständigen für Standsicherheit und Brandschutz sind von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mit der Bauüberwachung beauftragt. Die Überwachung durch die Prüfsachverständigen erfolgt stichprobenartig und ersetzt nicht die Bauüberwachung im Sinne der HOAI. Die Überwachungspflichten des Bauherrn, der Unternehmer und Bauleiter bzw. Fachbauleiter bleiben davon unberührt.
- 2.6 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich.
- 2.7 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit den von der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfsachverständigen abgestimmt werden, sondern müssen der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt werden bzw. es muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüfsachverständigen.
- 2.8 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
- 2.9 Während der Bauausführung hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.10 Während der Bautätigkeit ist die Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten.
- 2.11 Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind durch den Bauherrn/ die Bauherrin die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Vorankündigung der Baustelle vorgenommen werden muss (§ 2 BaustellV).

- 2.12 Durch den Koordinator der Baustelle muss eine Unterlage erstellt werden, aus der die Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage hervorgehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).
- 2.13 Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, die im Objekt vorhandenen oder geplanten sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen vor Inbetriebnahme sowie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Prüffristen aufgrund eines Wartungsvertrages durch einen anerkannten Prüfsachverständigen bzw. Sachkundigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen. Der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde ist ein Bericht über die jeweilige Prüfung vorzulegen (§ 50 Pkt. 23 der BauO LSA). Ein Verstoß gegen diese Auflage stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 Absatz 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
- 2.14 Die Bauherrin hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA der zuständigen Baubehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige auf Nutzungsaufnahme ist der unteren Bauaufsichtsbehörde die Bauleitererklärung vorzulegen (§ 55 BauO LSA).
- 2.15 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, das zuständige Katasteramt unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist. Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben deshalb unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme die Vermessung des Gebäudes bei dem Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.
- 2.16 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anforderungen der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (z.B. Auflagen dieser Baugenehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA).

### **3. Denkmalschutz**

Im Falle des Freilegens archäologischer Kulturdenkmale ist deren Dokumentation und Bergung zeitlich und Finanziell durch den Eigentümer bzw. Veranlasser der Baumaßnahme zu gewährleisten. Die bauausführenden Betriebe müssen unabhängig davon auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hingewiesen werden. Danach sind alle Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Weißenfels anzuzeigen und bis zu Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das LDA oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

### **4. Arbeitsschutz**

- 4.1 Vor Einrichtung der Baustelle ist, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erarbeiten (§ 3 Abs. 3 BaustellV).
- 4.2 Durch den Koordinator ist in der Planungsphase des Bauvorhabens eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 3 Abs. 2 BaustellV).

## 5. Wasserrecht

Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge ist unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle und dem Gewässerkundlichen Landesdienst (39104 Magdeburg, Otto von Guericke Straße 5) anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist (§ 86 WG LSA i.V.m. § 62 Abs. 3 WHG).

## 6. Bodenschutz und Abfallrecht

6.1 Sollten Aushubmaterialien vom Anfallort verbracht und anfallender Erdaushub außerhalb der Anfallstelle verwertet werden, hat die Verwertung entsprechend KrWG und hilfsweise entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen nach KrWG und der LAGA, Merkblatt 20“ ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

6.2 Für den vor Ort wieder einzubauenden Bodenaushub sind die Vorschriften und Pflichten gem. der §§ 2, 4, 6 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen, -strukturen und -fruchtbarkeit sowie nach § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

## 7. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - Obere Immissionsschutzbehörde,
  - Obere Wasserbehörde
  - Obere Naturschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Burgenlandkreis als
  - Untere Bauplanungsbehörde,
  - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
  - Untere Wasserbehörde,
  - Untere Abfallbehörde- und Bodenschutzbehörde,
  - Untere Veterinärbehörde,
  - Untere Naturschutzbehörde,

- Untere Denkmalschutzbehörde und
  - Gesundheitsamt,
- d) die Stadt Weißenfels als
- Untere Bauaufsichtsbehörde.

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Rösler



## **ANLAGE 1      Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren am Standort Weißenfels vom 09.07.2015 in der überarbeiteten Fassung vom 01.04.2016

Lfd. Nr.	Inhalt	Seiten
	<b>Ordner 1</b>	
0	Anschreiben vom 01.04.2016	3
	Formular 0 Blatt 1 bis 4	4
1	Deckblatt – Allgemeines / Beschreibung des Standortes	1
	Formular 1 Blatt 1 bis 3	3
	Aufstellung Baukosten	1
	Formular 1a	1
	Kurzbeschreibung	2
	Übersichtslageplan M 1 : 500	1
	Grundriss Wartehalle für Vieh-LKW M 1 : 100	1
	Grundriss für Erweiterung Viehwagenwaschhalle M : 100	1
	Grundriss und Ansicht Umsetzung Tanks M 1 : 100	1
	Auszug aus der topografischen Karte M 1 : 10.000	1
	Übersichtslageplan verschiedene Bauvorhaben M 1 : 1.000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flur 3) M 1 : 1.000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flur 2) M 1 : 1.000	1
	Erläuterungen zum Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1
2	Deckblatt – Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	1
	Formular 2.1	1
	Formular 2.2	6
	Formular 2.3	5
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	6
	Fließbild M (ohne)	1
3	Deckblatt – Stoffdaten	1
	Formular 3.1a	8
	Formular 3.1b	4
	Formular 3.2	2
	Formular 3.5	2
	EG-Sicherheitsdatenblatt – VENNO VET 1	10
	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31, Version 2 – FERRIFLOC	17
	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Natronlauge 45 %	15
	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) – POLY SEPAR® PK 2019 VH	7
	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) – POLY SEPAR® PK 2013 HM	6
	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31, Versionsnummer 12 – Schwefelsäure, Techn. Rein Konz. 96 %	8
	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH),	14

	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 – Calciumdihydroxid	
	HARZ-KALK Weißkalkhydrat WKH 2/4 für Industrie und Umwelt – Produkt-Datenblatt	1
	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Wbcon 3210	5
	Technische Produktinformationen Wbcon 3210	1
	EG-Sicherheitsdatenblatt – MOBIL SUPER M 10W-40	12
	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31, Versionsnummer 1 – BCS Schaumreiniger	10
	Produktdatenblatt – BCS Schaumreiniger	2
4	Deckblatt – Luftreinhaltung	1
	Emissionen	4
	Quellenplan M 1 : 500	1
	Formular 4.1a	2
	Formular 4.1b	2
	Formular 4.1c	1
	Formular 4.2	2
	Fließbild Biofilter Bestand vom 23.03.2016	1
	Fließbild Biofilter Planung vom 23.03.2016	1
	TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG – Gutachtliche Stellungnahme über Geruchsemissionen und –immissionen durch bauliche und betriebliche Änderungen am Fleischwerk Weißenfels vom 30.03.2016 (TUN-UBP-H/Lib)	29
	TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG – Geräuschemissionsprognose zum Vorhaben „Errichtung Wartehalle für Lebendtiertransporter, Verlängerung Viehwagenwaschhalle, Änderung Behälterstandorte“ vom 30.03.2016 (TNUC-Ost-HAL/Wip)	39
5	Deckblatt – Anlagensicherheit	1
	Formular 5.1	1
	Anlagensicherheit	1
6	Deckblatt – Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	1
	Formular 6.1a	1
	Formular 6.1b	6
	Formular 6.2	1
	Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt) – Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Z-40.21-145) vom 15.11.2012 für Zylindrische Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 80 und PE 100) mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)	28
	Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt) – Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Z-40.21-145) vom 30.04.2007 für Zylindrische Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 80 und PE 100) mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter)	28
7	Deckblatt – Abfälle	1
	Abfallbehandlung	1
8	Deckblatt – Abwasser	1
	Formular 8	
	Grundleitungsplan M 1 : 200	1



	Wasser – und Abwasserwirtschaft	3
9	Deckblatt – Arbeitsschutz	1
	Arbeitsschutz	2
	Formular 9 Blatt 1 bis 4	4
10	Deckblatt – Brandschutz	1
	Brandschutz	1
	Formular 10	1
	HHP West Sachverständige – Brandschutzkonzept Nr. 15BI-075G – Th/Sp/Hw – vom 08.07.2015	41
11	Deckblatt – Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung (trifft nicht zu)	1
12	Deckblatt – Angaben bei Eingriffen i.S.v. § 6 NatSchG LSA	1
	Eingriffe in Natur und Landschaft	3
	Anlage zur Eigenbilanzierung – Neu M 1 : 500	2
	Städtebaulicher Vertrag über die Durchführung des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft im Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbe- und Industriegebiet an der Straße Am Schlachthof“ vom 20.12.2006	7
13	Deckblatt – Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
	Formular 13	4
	Erläuterungen zum Formblatt	1
14	Deckblatt – Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	1
	Maßnahmen bei eventueller Betriebseinstellung	1
<b>Ordner 2</b>		
15	Deckblatt – Bauvorlagen	1
	Baugrundbüro Dr.-Ing. Weissenburg – Baugrundgutachten (Weißenfels, Erweiterung Fleischwerk, Neubau Misch- und Ausgleichsbecken, Geotechnischer Bericht nach DIN 4020 vom 05.12.2012)	40
	Deckblatt – Boy und Partner – Genehmigungsplanung Neubau Wartehalle für Lebendtiertransporter (Projekt-Nr. 1111-10-02) vom 29.03.2016	1
	Inhaltsverzeichnis	1
	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt – Statistik der Baugenehmigungen	2
	Antrag auf Baugenehmigung für Neubau Wartehalle für Lebendtiertransporter vom 29.03.2016	3
	Architektenkammer Sachsen-Anhalt – Bestätigung über die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste der Architektenkammer Sachsen-Anhalt für Frau Sturm vom 01.06.2015	1
	Baubeschreibung für Neubau Wartehalle für Tierlebensmitteltransporter vom 29.03.2016	5
	Erläuterung des Bauvorhabens	2
	Baubeschreibung (gewerbliche Anlage) für Neubau Wartehalle für Tierlebensmitteltransporter vom 29.03.2016	4
	Berechnung der Grundfläche nach DIN 277	1
	Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277	1
	Berechnung der Abstandsflächen	2

	Erklärung zum Kriterienkatalog für Neubau Wartehalle für Tierlebens-transporter	2
	Aufstellung Baukosten	1
	Statische Berechnung für Neubau Wartehalle für Tierlebens-transporter	86
	Statische Berechnung für Fundamente Wartehalle für Tierlebens-transporter	58
	Übersichtslageplan (WH-ÜP_45) M 1 : 10.000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1 : 1.000	1
	Lageplan (WH-LP_43) M 1 : 1.000	1
	Grundriss mit Abstandsflächen (WH-AB_44) M 1 : 250	1
	Grundriss (WH-GR_41) M 1 : 100	1
	Schnitt A-A (WH-SN-A_42) M 1 : 100	1
	Deckblatt – Boy und Partner – Genehmigungsplanung Erweiterung Viehwagenwaschhalle (Projekt-Nr. 1111-10-02) vom 29.03.2016	1
	Inhaltsverzeichnis	1
	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt – Statistik der Baugenehmigungen	2
	Antrag auf Baugenehmigung für Erweiterung Viehwagenwaschhalle vom 29.03.2016	3
	Architektenkammer Sachsen-Anhalt – Bestätigung über die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste der Architektenkammer Sachsen-Anhalt für Frau Sturm vom 01.06.2015	1
	Baubeschreibung für Erweiterung Viehwagenwaschhalle vom 29.03.2016	5
	Erläuterung des Bauvorhabens	2
	Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen) für Erweiterung Viehwagenwaschhalle vom 29.03.2016	4
	Berechnung der Grundfläche nach DIN 277	1
	Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277	1
	Berechnung der Abstandsflächen	2
	Aufstellung der Baukosten	1
	Übersichtslageplan VWW-ÜP_40 M 1 : 10.000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M1 : 1.000	1
	Lageplan VWW-LP_35 M 1 : 1.000	1
	Grundriss mit Abstandsflächen VWW-AB_39 M 1 : 100	1
	Grundriss VWW-GR_36 M 1 : 100	1
	Schnitt A-A VWW-SN-A_37 M 1 : 100	1
	Schnitt B-B VWW-SN-B_38 M 1 : 100	1
	Deckblatt – Boy und Partner – Genehmigungsplanung Versetzen von Tanks für Flotat-, Magen- und Darminhalt (Projekt-Nr. 1111-10-02) vom 29.03.2016	1
	Inhaltsverzeichnis	1
	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt – Statistik der Baugenehmigungen	2
	Antrag auf Baugenehmigung für Versetzen von Tanks für Flotat-, Magen- und Darminhalt vom 29.03.2016	3
	Architektenkammer Sachsen-Anhalt – Bestätigung über die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste der Architektenkammer Sachsen-Anhalt für Frau Sturm vom 01.06.2015	1
	Baubeschreibung für Versetzen von Tanks für Flotat-, Magen- und Darminhalt vom 29.03.2016	5
	Erläuterung des Bauvorhabens	1

	Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen) für Versetzen von Tanks für Flotat-, Magen- und Darminhalt vom 29.03.2016	4
	Berechnung der Grundfläche nach DIN 277	1
	Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277	1
	Berechnung der Abstandsflächen	2
	Aufstellung der Baukosten	1
	Statische Berechnung für Tankfundamente	47
	Übersichtslageplan TA-ÜP_81 M 1 : 10.000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1
	Lageplan TA-LP_80 M 1 : 1.000	1
	Abstandsflächenplan TA-AB_83 M 1 : 100	1
	Grundriss + Ansicht TA-GR_82 M 1 : 100	1
	<b>Ergänzungen vom 04.07.2016</b>	
	Anschreiben Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 30.06.2016 mit Erläuterungen zu <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauordnungsrecht</li> <li>• Tierschutz/Tierseuchenrecht</li> <li>• Wasserrecht</li> <li>• Naturschutz (Eingriffsregelung; Artenschutz)</li> </ul>	3
	Inhaltsverzeichnis	1
	Anzeige nach § 1 Abs. 2 VawS LSA – Lagerung wassergefährdender Stoffe – POLY SEPAR PK 2013HM	10
	Anzeige nach § 1 Abs. 2 VawS LSA – Lagerung wassergefährdender Stoffe – POLY SEPAR PK 2019VH	11
	HHP West Beratende Ingenieure GmbH – Brandschutzkonzept Nr. 15Bl-075G_a – Th/Sp/Hw vom 02.11.2015	44
	Antrag auf Eintragung einer Baulast (§ 82 BauO LSA) für Neubau Wartehalle für Lebendtiertransporter vom 21.06.2016	2
	Vereinigungsbaulast WH-VBL_65 M 1 : 1.000 (DIN A 4)	1
	Vereinigungsbaulast WH-VBL_65 M 1 : 1.000	1
	Amtsgericht Weißenfels – Grundbuch von Weißenfels Blatt 13306 vom 05.08.2015	11
	Stadt Weißenfels Bauordnungsamt – Eingangsbestätigung der Unterlagen an Fleischwerk Weißenfels vom 28.06.2016	1
	B & P GmbH – Schreiben an Stadt Weißenfels Bauordnungsamt vom 22.06.2016 zur Einreichung erforderlicher Unterlagen	1
	Fleischwerk Weißenfels GmbH – Schreiben an Stadt Weißenfels Bauordnungsamt vom 24.06.2016 mit Erklärung zur Vorwegnahme der Prüfung bautechnischer Nachweise nach § 65 BauO LSA	2
	B & P GmbH - Statische Berechnung Fassade für Wartehalle Vieh-LKW vom 17.06.2016	15
	B & P GmbH - Statische Berechnung Fundamente für Wartehalle Vieh-LKW vom 16.09.2015	2
	B & P GmbH - Statische Berechnung Erweiterung Viehwagewaschhalle Lph 4 vom 16.09.2015	90
	B & P GmbH – Tragwerksplanung Nachweis Feuerwiderstand der tragenden Bauteile vom 06.06.2016	10

<b>Ergänzung vom 21.07.2016</b>		
Anschreiben Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 30.06.2016		1
Kostenübernahmeerklärung für Öffentlichkeitsbeteiligung vom 30.06.2016		1
Kostenübernahmeerklärung für UVP-Einzelfallprüfung vom 30.06.2016		1
TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG – Geräuschemissionsprognose zum Vorhaben „Errichtung Wartehalle für Lebetiertransporte, Verlängerung Viehwagenwaschhalle, Änderung Behälterstandorte“ (Ergänzung zum Bericht vom 30.03.2016) vom 06.07.2016		8
Regioplan – Potentialanalyse und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 18.07.2016		28
<b>Ergänzung vom 23.08.2016</b>		
Anschreiben Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 01.04.2016 mit Ergänzung vom 23.08.2016		3
Formular 1a		1
TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG – Stellungnahme vom 23.08.2016 zu Lebendtieranlieferung in der Zeit zwischen 23.00 und 04.00 Uhr		2
Kurzbeschreibung für Auslegung der Antragsunterlagen		2
<b>Ergänzung vom 25.10.2016</b>		
Anschreiben Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 21.10.2016 mit Ergänzung zum Abwasser		2
<b>Ergänzung vom 14.11.2016</b>		
Anschreiben Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 11.11.2016 mit Ergänzung zur Wartehalle		3
<b>Ergänzung vom 24.11.2016</b>		
Anschreiben Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 23.11.2016 mit Ergänzung zum Lärmschutz		2
<b>Ergänzung vom 25.11.2016</b>		
Anschreiben Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 23.11.2016 mit Ergänzung zur Wartehalle		2
<b>Ergänzung vom 30.01.2017</b>		
Anschreiben Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 26.01.2017 mit Ergänzung zum anlagenbezogenen Fahrverkehr im Umkreis von 500 m zum Betriebsgrundstück		2
<b>Ergänzung vom 02.05.2017</b>		
Anschreiben Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 28.04.2017 mit Ergänzung zu organisatorischen Maßnahmen gem. Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm		2
Schreiben Fleischwerk Weißenfels GmbH an Stadtverwaltung Weißenfels vom 10.04.2017 zu Geschwindigkeitsbegrenzung		1
Musterschreiben Fleischwerk Weißenfels GmbH an Frachtführer zu Geschwindigkeitsbegrenzung zur Vermeidung von Verkehrslärm		1
<b>Ergänzung vom 29.06.2017</b>		
Anschreiben Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 28.06.2017 mit Ergänzung zu Abluftführung aus geplanter Wartehalle		2

	TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG - Stellungnahme zu den Emissionsansätzen für geplante Wartehalle vom 28.06.2017	5
	Erweiterung Viehwagenwartehalle – Abluft / Anbindung zum Biofilter (Erweiterung) A2017-0274	1
	BRUCHAPaneel – PU Dach – DP / DP Stoßverbindung	1
	<b>Ergänzung vom 07.08.2017</b>	
	Anschreiben Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 04.08.2017 mit Ergänzung zum Abfallrecht	1
	Bericht über den Ausgangszustand Anschreiben vom 04.08.2017	6
	Anlage 1 – Übersichtslageplan	1
	Anlage 2 – Jahresbericht zur Inbetriebnahme am 01.01.1892	1
	Anlage 3 – Lageplan mit Flurstücken	1
	Anlage 4 – Sonderauswertung aus der Liegenschaftskarte vom 10.12.2012	1
	Anlagen 5 bis 7 – Fotodokumentation zum Zustand des Schlachthofes	3
	Anlage 8A – Analytiklabor Pfeifer GmbH; Prüfbericht 1203-23 vom 14.03.2012	4
	Anlage 8B – Analytiklabor Pfeifer GmbH; Prüfbericht 1203-24 vom 14.03.2012	4
	Anlage 8C – Analytiklabor Pfeifer GmbH; Prüfbericht 1203-25 vom 14.03.2012	4
	Anlage 9A – Dr. Drahn & Partener GmbH Umwelt- und Servicelabor; Prüfbericht Nr. 130/2016 vom 01.04.2016 Untersuchung Bodenmischprobe	10
	Anlage 9B – Dr. Drahn & Partener GmbH Umwelt- und Servicelabor; Prüfbericht Nr. 131/2016 vom 01.04.2016 Untersuchung Bodenmischprobe	10
	Anlage 9C – Dr. Drahn & Partener GmbH Umwelt- und Servicelabor; Prüfbericht Nr. 132/2016 vom 01.04.2016 Untersuchung Bodenmischprobe	10
	Anlage 9D – Dr. Drahn & Partener GmbH Umwelt- und Servicelabor; Prüfbericht Nr. 133/2016 vom 01.04.2016 Untersuchung Bodenmischprobe	10
	Anlage 10 - Stoffliste	1
	Sicherheitsdatenblätter:	
	- Natronlauge 45 %	15
	- Schwefelsäure, Techn. ReinKonz. 96%	8
	- Poly Separ® PK 2013 HM	6
	- Poly Separ® PK 2019 HM	7
	- FERRIFLOC	17
	- VENNO VET 1 Super	10
	- Calciumdihydroxid	14
	- WBcon 3210	5
	- MOBOL SUPER M 10W-40	12
	- BCS - Schaumreiniger	10
	<b>Ergänzung vom 07.08.2017</b>	
	Anschreiben Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 04.08.2017 mit Ergänzung zum Lärmschutz	3

	Zeichnung – Erweiterung Viehwagenwarte-halle Abluft; Anbindung zum Biofilter (Erweiterung)	1
	Standort des Lüfters zur Absaugung der Abluft aus dem Kopfraum <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schnittdarstellung Standort Lüfterzentrale</li> <li>- Bild Lüfterzentrale Außenansicht</li> <li>- Lageplan Standort Lüfterzentrale</li> <li>- Bild Anschluss Absaugleitung Abluft Schlachttierwarte-halle</li> <li>- Bild Lüfterzentrale innen</li> <li>- Typenschild Lüftermotor</li> <li>- Typenschild Lüfter</li> </ul>	3
	Datenblatt Ventilator – Typ: KHLE 30-1000	2
	<b>Ergänzung vom 06.12.2017</b>	
	Anschreiben Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 30.11.2017 mit Ergänzungen zum Bericht über den Ausgangszustand	2
	Formular 3.1a – Gehandhabte Stoffe	7
	Formular 3.1b – Stoffliste, Lageranlagen	4
	Formular 3.2 - Stoffidentifikation	2
	Formular 3.5 – Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV/Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV – Kennzeichnung/Einstufung	2
	Fließbild	1
	Bestandsplan – Grundriss, Erdgeschoss und Zwischenebene, Schnitt A-A, Schnitt B-B	1
	<b>Ergänzung vom 12.03.2018</b>	
	Anschreiben Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 09.03.2018 mit Erläuterung zu Formular 3.1 für die BE 50.02	1
	Formular 3.1b – Stoffliste, Lageranlagen für BE 50.02 – Abwasservorbehandlung; Seiten 1 und 2	2
	<b>Ergänzung vom 27.11.2018</b>	
	Schreiben Fleischwerk Weißenfels GmbH im Rahmen der Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG verbunden mit einer Antragsänderung vom 23.11.2018	5
	Friedrich-Loeffler-Institut – Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Untersuchungen zum Raumangebot für Schweine bei Transporten unterschiedlicher Dauer“ (Ce-0038); Celle 2017	55

## **ANLAGE 2**      **Rechtsquellen**

**AbfG LSA** – Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)

**Abf ZustVO** – Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)

**AIIGO LSA** - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIIGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dez. 2016 (GVBl. LSA 394)

**ArbSchG** - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)

**ArbSch-ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)

**ArbStättV** – Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)

**AwSV** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)

**BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)

**BauNVO** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786)

**BauO LSA** – Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Sept. 2016 (GVBl. LSA S. 254)

**BauStellV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BauStellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Jun. 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)

**BetrSichV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)

**BImSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)

**4. BImSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

**9. BImSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)

**BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)

**BodSchAG LSA** - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)

**BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Jul. 2017 (GVBl. LSA S. 133)

**DenkmSchG LSA** - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

**GefStoffV** – Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)

**Immi-ZustVO** - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)

**KrWG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)

**KVG LSA** – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288)

**LEntwG LSA** - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23 Apr. 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Okt. 2017 (GVBl. LSA S. 203)

**NatSchG LSA** - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

**TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

**TA Luft** - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)

**TierSchG** - Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 647)



**TierSchIV** - Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchIV) vom 20. Dez. 2012 (BGBl. I S. 2982)

**TierSchNutztV** - Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Jun. 2017 (BGBl. I S. 2147, 2150)

**TierSchTrV** - Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 14 des Gesetzes vom 03. Dez. 2015 (BGBl. I S. 2178, 2184)

**UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)

**VermGeoG LSA** - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 510)

**VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

**VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)

**VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)

**Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)

**WHG** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 645)

Verteiler

*Ausfertigung*

Landesverwaltungsamt  
Referat 402  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

*als Kopie*

Landesverwaltungsamt  
Referat 402: 402.c  
402.d  
Referat 405

Stadt Weißenfels  
Der Oberbürgermeister  
Markt 1  
06667 Weißenfels

Burgenlandkreis  
Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Süd  
Dessauer Str. 104  
06118 Halle

Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR  
Markt 5  
06667 Weißenfels